



## **KONTROLLAMT DER STADT WIEN**

**Rathausstraße 9**

**A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: [post@kontrollamt.wien.gv.at](mailto:post@kontrollamt.wien.gv.at)

[www.kontrollamt.wien.at](http://www.kontrollamt.wien.at)

DVR: 0000191

KA - K-7/11

MA 53, Prüfung von Aufträgen an Medienunternehmen in  
den Jahren 2009 und 2010 Ersuchen gem. § 73 Abs 6a

WStV vom 29. September 2011

## KURZFASSUNG

*Das Kontrollamt unterzog aus Anlass eines Ersuchens gem. § 73 Abs 6a der Wiener Stadtverfassung die Beauftragung von Medienunternehmen einer Prüfung. Der Prüfungsumfang umfasste aufgrund des Prüfersuchens die Gebarung der Gemeinde Wien inklusive der Betriebe gem. § 72 der Wiener Stadtverfassung, der Unternehmungen gem. § 71 der Wiener Stadtverfassung, der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen und der wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist.*

*Bei der in Verfolgung dieses Prüfersuchens vorgenommenen Erfassung und Auswertung der diesbezüglichen Daten mussten aufgrund der vorhandenen Datenstrukturen und der enormen Datenmengen gewisse, nicht vermeidbare Einschränkungen hingenommen werden, die zwangsläufig zu nicht quantifizierbaren Ungenauigkeiten bei den ermittelten Beträgen geführt haben. Diese Einschränkungen lagen zum Teil in den von den befragten Einrichtungen bisher geführten Aufzeichnungen begründet, welche für die spezifische Fragestellung des Ersuchens im Vorhinein nicht ausgerichtet sein konnten.*

*Durch das mit 1. Juli 2012 in Kraft getretene Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz wird in Zukunft eine genauere Angabe der gewünschten Beträge möglich sein.*

*Die von den befragten Einrichtungen gemeldeten Daten wurden vom Kontrollamt stichprobenweise geprüft, wobei es zu keinen wesentlichen Feststellungen kam.*

*Für den Bereich der Gemeinde Wien empfahl das Kontrollamt künftig bei Aufträgen an Medienunternehmen verstärkt die Marktübersicht der Magistratsabteilung 53 zu nutzen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfersuchen .....	7
2. Ablauf der Prüfungshandlungen .....	8
2.1 Rechtliche Grundlagen für das Tätigwerden des Kontrollamtes nach § 73 Wiener Stadtverfassung.....	8
2.2 Prüfungsumfang .....	9
2.3 Übermittlung des Prüfersuchens an den Adressatenkreis .....	16
2.4 Einschränkungen bei der Auswertbarkeit der bekannt gegebenen Daten .....	16
2.5 Umsatzsteuerbefreite Einrichtungen.....	23
3. Quantitative Ergebnisse der Erhebungen .....	23
3.1 Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.....	23
3.2 Gemeldete Beträge und Zahl der Buchungen bzw. Aufträge.....	26
3.3 Gemeldete Beträge und Zahl der Aufträge nach Kategorien entsprechend dem Prüfersuchen .....	31
4. Medienarbeit in der Stadt Wien .....	32
4.1 Beauftragung von Medienunternehmen aus der Sicht der Magistratsabteilung 53..	32
4.2 Anerkannte Messmethoden zur Bestimmung von Auflagen und Reichweiten.....	33
4.3 Integrative Öffentlichkeitsarbeit .....	34
4.4 Arbeitsprozesse in der Magistratsabteilung 53 bei Medienaufträgen .....	35
4.5 Evaluierungsinstrumente .....	37
5. Stichprobe .....	37
5.1 Planung und Durchführung der Stichprobe.....	37
5.2 Auswahl der Stichprobe.....	39
5.3 Ergebnisse der Stichprobe .....	40
6. Grundsätzliche Feststellungen .....	54
6.1 Vergleich der Werbeaufwendungen bei den Beteiligungen .....	54
6.2 Nutzung der Marktübersicht der Magistratsabteilung 53.....	54
7. Einführung einer Mediendatenbank in der Magistratsabteilung 53 zur Verbesserung der Transparenz.....	55
7.1 Beschreibung der Mediendatenbank .....	55

7.2 Workflow - Systeme, Anwendungen, Produkte.....	56
8. Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz und Auswirkungen auf die Stadt Wien .....	57
8.1 Gesetzliche Grundlagen .....	57
8.2 Prozess der Bekanntgaben und Verfahren (erste Meldung für Quartal 3/12) durch die Magistratsabteilung 53.....	62

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
AMD-G.....	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz
APA .....	Austria Presseagentur
Art.....	Artikel
BVergG 2006 .....	Bundesvergabegesetz 2006
BVG .....	Bundesverfassungsgesetz
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG MedKF-T .....	Bundesverfassungsgesetz Medienkooperationen und Medienförderung
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
exkl. ....	exklusive
FPÖ .....	Freiheitliche Partei Österreichs
gem. ....	gemäß
GFW .....	Gemeinderatsausschuss Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke

GJS .....	Gemeinderatsausschuss Bildung, Jugend, Information und Sport
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
http .....	Hypertext Transfer Protocol
IDA .....	Interne Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungs- und Abgabewesens
inkl. ....	inklusive
IP-TV .....	Internet Protocol Television
leg. cit. ....	legis citatae
lit. ....	litera
lt. ....	laut
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
MedienG .....	Mediengesetz
MedKF-TG.....	Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz
MedKFT-VO .....	Verordnung der Wiener Landesregierung über die inhaltliche Gestaltung audiovisueller kommerzieller Kommunikation und entgeltlicher Einschaltung
Mio.EUR .....	Millionen Euro
ÖJZ.....	Österreichische Juristen-Zeitung
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ORF .....	Österreichischer Rundfunk
ORF-G .....	ORF-Gesetz
p.a. ....	pro anno
Pkt. ....	Punkt
Pkten. ....	Punkten
PR .....	Public Relations
Pr.Z.....	Präsidialzahl
PrR-G .....	Privatradiogesetz
rd. ....	rund
s.....	siehe

TV.....	Television
u.a. ....	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
usw. ....	und so weiter
vgl.....	vergleiche
VwGH .....	Verwaltungsgerichtshof
WINFRA .....	Wiener Journalismuspreis für urbane Infrastrukturbe- richterstattung
WStV .....	Wiener Stadtverfassung
Z .....	Ziffer
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Prüfersuchen

Der FPÖ-Klub der Bundeshauptstadt Wien stellte gem. § 73 Abs 6a der WStV das Ersuchen, *"das Kontrollamt der Stadt Wien möge hinsichtlich*

- *der Gemeinde Wien,*
- *aller Unternehmungen gem. § 71 WStV,*
- *aller Betriebe gem. § 72 WStV und*
- *des Krankenanstaltenverbundes gem. § 72a WStV*

*aufgeschlüsselt nach den einzelnen Magistratsabteilungen bzw. sonstiger Einheiten - weiters hinsichtlich*

- *der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen, und schließlich*
- *aller wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist bzw. aller Unternehmungen, an denen vorgenannte Unternehmungen mehrheitlich beteiligt sind,*

*jeweils sämtliche im Jahr 2009 und 2010*

- a) *erteilten Aufträge an Medienunternehmen (§ 1 Z 6 des Mediengesetzes) über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation im Sinn der §§ 1a Z 6 ORF-G, § 2 Z 2 AMD-G oder Werbung und Patronanz gem. § 19 Abs 1 und 5 PrR-G sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G,*
- b) *erteilten Aufträge an Medienunternehmen eines periodischen Druckwerks und einer Website über entgeltliche Einschaltungen gem. § 26 Mediengesetz, sowie*

*c) nicht bereits durch lit. b erfassten Vereinbarungen über einen finanziellen Beitrag zur Gestaltung von Inhalten von periodischen Druckwerken eines Medienunternehmens oder periodischen elektronischen Medien gem. § 1 Z 5a lit. b und c Mediengesetz eines Medienunternehmens (Medienkooperationen)*

*auf Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen und entsprechend der jeweiligen zu prüfenden Rechtsträger und Vertragspartner, insbesondere eine konkrete Aufschlüsselung hinsichtlich des jeweiligen Druckwerks, Rundfunkprogramms oder der jeweiligen Website und hinsichtlich der Höhe der Einschaltung gesondert erfassen."*

## **2. Ablauf der Prüfungshandlungen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen für das Tätigwerden des Kontrollamtes nach § 73 Wiener Stadtverfassung**

Die Prüfungsbefugnis des Kontrollamtes leitet sich aus den Abs 1 bis 3 des § 73 WStV wie folgt ab:

"(1) Das Kontrollamt hat die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen auf die ziffermäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen (Gebarungskontrolle). Das Kontrollamt hat auch die den Organen der Gemeinde obliegende Vollziehung der sich auf die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen beziehenden behördlichen Aufgaben zu prüfen; ebenso obliegt ihm die Prüfung, ob bei den von den Organen der Gemeinde verwalteten Einrichtungen und Anlagen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen ausgehen kann, ausreichende, angemessene und ordnungsgemäße Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden (Sicherheitskontrolle). Von der Prüfung sind jedoch die sich auf die Gebarung und Sicherheit beziehenden Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane ausgenommen. Der Bürgermeister hat in der Geschäftsordnung für den Magistrat vorzusehen, dass innerhalb des Kontrollamtes für die Gebarungskontrolle und für die Sicherheitskontrolle je eine eigene Gruppe unter verantwortlicher Leitung eingerichtet wird.



(2) Dem Kontrollamt obliegt auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Ist eine solche wirtschaftliche Unternehmung an einer anderen Unternehmung mehrheitlich beteiligt, so erstreckt sich die Prüfung auch auf diese andere Unternehmung. Diese Prüfungsbefugnisse des Kontrollamtes sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(3) Das Kontrollamt kann ferner die Gebarung von Einrichtungen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine u.dgl.) prüfen, an denen die Gemeinde in anderer Weise als nach Abs 2 beteiligt ist oder in deren Organen die Gemeinde vertreten ist, soweit sich die Gemeinde eine Kontrolle vorbehalten hat. Dies gilt auch für Einrichtungen, die Zuwendungen aus Gemeindemitteln erhalten oder für die die Gemeinde eine Haftung übernimmt."

## **2.2 Prüfungsumfang**

Der Prüfungsumfang umfasste aufgrund des Prüfersuchens die Gebarung der Gemeinde Wien, der Unternehmungen gem. § 71 WStV, der Betriebe gem. § 72 WStV, der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen und der wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Sofern zwei oder mehrere wirtschaftliche Unternehmungen an einer anderen Unternehmung beteiligt waren, wurden diese Beteiligungen jeweils zusammengerechnet.

2.2.1 Für den Bereich der Gemeinde Wien und der Betriebe gem. § 72 WStV wurden seitens der Magistratsabteilung 6 entsprechende Auswertungen unter Zuhilfenahme der im Magistrat eingesetzten, betriebswirtschaftlichen Software - SAP generiert. Für die Abfrage des umfangreichen Zahlenmaterials des SAP-Systems bediente sich die Magistratsabteilung 6 einer von der Magistratsabteilung 53 erstellten Liste der mit der Stadt Wien in geschäftlichem Kontakt gestandenen bzw. stehenden Medienunternehmen.

2.2.1.1 Auf dieser Grundlage führte die Magistratsabteilung 6 im SAP-System entsprechende Abfragen für sämtliche von der Magistratsabteilung 53 genannten Medienunter-

nehmen - eingeschränkt auf die Post 728 "Entgelte für sonstige Leistungen" - durch. Diese ist lt. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 die für Werbeausgaben bzw. Inserate maßgebliche Post, über die aber auch noch eine Vielzahl anderer Ausgaben erfasst werden.

Die von der Magistratsabteilung 6 übermittelte Auswertung stellte die jeweiligen Einzelbuchungen getrennt nach Jahren sowie Buchungskreisen - diese entsprechen den Magistratsabteilungen bzw. anderen Dienststellen - dar.

2.2.1.2 Die von den Wiener Gemeindebezirken geschalteten Medienaufträge erfolgten ausschließlich im Weg der Magistratsabteilung 53. Sie wurden auf der Manualpost 729.960 verbucht, was nach dem Kontierungsleitfaden zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 auch zulässig war.

Um somit auch die von den Wiener Gemeindebezirken geschalteten Medienaufträge in der Abfrage zu erfassen, führte daher die Magistratsabteilung 6 analog zur Post 728 ebenfalls eine Abfrage auf Grundlage der von der Magistratsabteilung 53 übermittelten Liste der Medienunternehmen betreffend der Manualpost 729.960 durch.

2.2.2 Im Bereich der Unternehmungen gem. § 71 WStV erfolgten durch das Kontrollamt Anfragen an die Unternehmungen "Wiener Krankenanstaltenverbund", "Stadt Wien - Wiener Wohnen" und "Wien Kanal".

2.2.3 Weiters wurden insgesamt 57 Fonds und Stiftungen, die von Organen der Gemeinde Wien verwaltet werden, und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, befragt. Der Begriff "verwaltet" war - übereinstimmend mit der einschlägigen Literatur - so auszulegen, dass den genannten Organen ein maßgebender Einfluss auf die Geschäftsführung der Stiftung, des Fonds oder der Anstalt zukommen muss. Dieser Auslegung ausdrücklich folgend: VwGH vom 17. November 1999, 96/12/0207, der von einem "rechtlich abgesicherten maßgebenden Einfluss auf die Leitung" sprach.

Die Auswahl des Kontrollamtes erfolgte dabei basierend auf einer von der Magistratsabteilung 62, als Stiftungs- und Fondsbehörde übermittelten Übersicht, aller infrage kommenden Stiftungen und Fonds.

Von allen 47 vom Kontrollamt angeschriebenen Stiftungen wurden Leermeldungen erstattet. Dies war vom Kontrollamt aufgrund seiner in früheren Prüfungen gewonnenen Erfahrungen auch zu erwarten, und erwies sich somit als schlüssig.

Von den insgesamt zehn infrage kommenden Fonds gaben drei (vergleichsweise "kleinere" Fonds) eine Leermeldung ab, die restlichen sieben Fonds haben ihre Einschaltungen dem Kontrollamt gemeldet.

Eine Übersicht über die befragten Stiftungen und Fonds bieten nachfolgende Tabellen:

Stiftung	Verwaltende Einrichtung	Meldung
Allgemeine Wiener Mittelschulstipendien-Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Viktor Adam'sche Jubiläumsstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Heinrich Alvera-Stiftung für bedürftige, obdachlose oder sonst in großer Not befindliche Menschen	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Wenzel Arco-Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Susanna Bachmann'sche Armenhausstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Wilhelm und Magdalena Brandseph'sche Stiftung für arme unheilbare Kranke	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Julie Brudermann'sche Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Josefa Christenheit Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Louise Eisner-Odescalchi Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Ludwig Epstein'sche Obdachlosenstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
C.M. Frank Kinderspitalstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Lorenz Hiehs'sche Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Julius und Theresia Hönl'sche Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Adolf und Veronika Hofbauer'sche Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
August Herzmann'sche Stiftung für behinderte Menschen in betreuten Unterkünften	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Aloisia Huebner'sche Stiftung für bedürftige Kranke des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Karl und Elisabeth Kärcher Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Rosina Kammerer'sche Armenstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Dr. Eduard Kaufmann'sche Armenstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Josefine Köhler-Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Cäcilia und Maria Kunz'sche Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Max und Marie Menger-Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Karoline Ott'sche Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Franziska Papp von Maczedonfy Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Johanna Prangl-Wohlthätigkeitsstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Radislowitsch-Braun'sche Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung

Stiftung	Verwaltende Einrichtung	Meldung
Franziska Reder-Blindenstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Juliane Reitner'sche Krankenhausstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Ludwig und Wilhelmine Riehs'sche Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Ludwig Resch-Familienstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Stiftung zur Förderung der Bekämpfung der Tuberkulose und anderer Lungenkrankheiten	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Caroline Riedl'sche Kinderspitalstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Peter und Theresia Rigoni'sche Stiftung für unheilbare Kranke	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Michael Schäffer'sche Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Albert und Angelica Schlips'sche Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Andreas Sehr Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Vereinigte Wiener Fürsorgestiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Vereinigte Wiener Wohlfahrtsstiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Josef Wild'sche Stiftung	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Krankenhausstiftung der Wilhelmine Witteczek, geb. Watteroth	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Dr. Josef Zöch'sche Stiftung für wohlthätige Zwecke	Magistratsabteilung 40	Leermeldung
Kamilla und Wolfgang Waniek Stiftung	Magistratsabteilung 9	Leermeldung
Wiener Studienstiftung für begabte und bedürftige Studierende aus dem südeuropäischen Bereich	Magistratsabteilung 7	Leermeldung
Margareta Hehberger-Stiftung	Kuratorium (alle Mitglieder sind Vertreter der Stadt Wien)	Leermeldung
Hans und Blanca Moser Stiftung zur Unterstützung alter, alleinstehender Menschen	Kuratorium (Mitglieder sind mehrheitlich Vertreter der Stadt Wien)	Leermeldung
Dipl.-Ing. Franz und Senta Perutz-Stiftung	Kuratorium (Mitglieder sind mehrheitlich Vertreter der Stadt Wien)	Leermeldung

Fonds	Verwaltende Einrichtung	Meldung
Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung	Vorstand (Mitglieder sind mehrheitlich Vertreter der Stadt Wien) Kuratorium (Vertreter der Stadt Wien sind in der Minderheit) Generalsekretär (Vertreter der Stadt Wien)	Leermeldung
Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien	Vorstand (alle Mitglieder sind Vertreter der Stadt Wien)	Leermeldung
Voigt-Hadrigan - Fonds	Magistratsabteilung 9	Leermeldung
Fonds Soziales Wien	Kuratorium (alle Mitglieder sind Vertreter der Stadt Wien)	Meldung
Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern	Vorstand (Vertreter der Stadt Wien sind in der Minderheit; Kontrolle gem. § 73 Abs 3 WStV)	Meldung
Kuratorium Wiener Jugendwohnhäuser	Vorstand (alle Mitglieder sind Vertreter der Stadt Wien)	Meldung
Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser	Vorstand (alle Mitglieder sind Vertreter der Stadt Wien)	Meldung
Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds	Vorstand (Vertreter der Stadt Wien sind in der Minderheit; Kontrolle gem. § 73 Abs 3 WStV)	Meldung
Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.	Vorstand (Vertreter der Stadt Wien sind in der Minderheit; Kontrolle gem. § 73 Abs 3 WStV)	Meldung
Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung	Vorstand (Vertreter der Stadt Wien sind in der Minderheit; Kontrolle gem. § 73 Abs 3 WStV)	Meldung

2.2.4 Die Auswahl der Unternehmungen gem. § 73 Abs 2 nahm das Kontrollamt anhand der im Kontrollamt geführten Datenbank seiner Prüfstellen vor. Diese Ergebnisse wurden zusätzlich durch entsprechende, durchgängige Abfragen im Firmenbuch sowie durch Abgleich mit einer von der Magistratsabteilung 5 geführten Übersicht der Beteiligungen der Stadt Wien, auf Vollständigkeit überprüft.

Diese Erhebungen zeigten, dass in diesem Bereich für die Jahre 2009 und 2010 ein Adressatenkreis von 128 verschiedenen - z.T. ausländischen - Kapitalgesellschaften zu befragen war. Im Sinn einer handhabbaren Vorgehensweise wurden dabei nur jene Unternehmungen vom Kontrollamt angeschrieben, an denen die Stadt Wien unmittelbar (Ebene-1 Beteiligungen) beteiligt war. Diese Ebene-1 Beteiligungen hatten in der Folge die gewünschten Informationen von ihren entsprechenden Subbeteiligungen einzuholen und diese an das Kontrollamt zu übermitteln.

Dabei gaben von den 128 infrage kommenden Kapitalgesellschaften 50 Meldungen hinsichtlich ihrer Medienschaltungen ab, die restlichen 78 erstatteten Leermeldungen an das Kontrollamt.

Eine Übersicht über die befragten Gesellschaften bietet nachfolgende Tabelle:

Beteiligung	Beteiligungs- ebene	Meldung
"Wiener Stadterneuerungsgesellschaft", Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m.b.H.	2	Leermeldung
B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH	2	Leermeldung
base - homes for students GmbH	2	Leermeldung
Beteiligungsmanagement E-Mobilität GmbH	3	Leermeldung
BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH	3	Leermeldung
BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG	4	Leermeldung
C.E.U s.r.o.	4	Leermeldung
City Parkgaragen Betriebsgesellschaft m.b.H	5	Leermeldung
Druckerei Lischkar & Co Gesellschaft m.b.H.	3	Leermeldung
ebswien tierkörperbeseitigung Ges.m.b.H. Nfg KG	2	Leermeldung
ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H.	2	Leermeldung
EC-Kft Hungaria	4	Leermeldung
Energiespeicher Bernegger GmbH	3	Leermeldung
EU-Förderagentur GmbH	2	Leermeldung
Fleischmarkt St. Marx Liegenschaftsentwicklung GmbH	4	Leermeldung
Friedhöfe Wien GmbH	3	Leermeldung
Garage am Beethovenplatz Gesellschaft m.b.H & Co.KG	5	Leermeldung

Beteiligung	Beteiligungs- ebene	Meldung
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.	2	Leermeldung
Geothermiezentrum Aspern GmbH	4	Leermeldung
Immobilienentwicklung St. Marx GmbH	3	Leermeldung
Kabel-TV-Wien Programmveranstaltungs- und Marketing Gesellschaft m.b.H.	3	Leermeldung
Konservatorium Wien Privatschule GmbH	2	Leermeldung
Krematorium Wien GmbH	3	Leermeldung
KTV BeteiligungsgmbH	3	Leermeldung
KunstHausWien GmbH	2	Leermeldung
LSE Liegenschaftsstrukturentwicklungs GmbH	2	Leermeldung
Marina Wien GmbH	3	Leermeldung
MG immo GmbH	2	Leermeldung
Muthgasse Immobilienbeteiligung Drei GmbH	3	Leermeldung
Muthgasse Immobilienbeteiligung Eins GmbH	3	Leermeldung
Muthgasse Immobilienbeteiligung Zwei GmbH	3	Leermeldung
P.C.C Parkgaragen City Center GesmbH	5	Leermeldung
Parkraum Wien Management GmbH	3	Leermeldung
TG Planungs- und Errichtungs GmbH	5	Leermeldung
Promis Garagen GmbH	4	Leermeldung
R.H. pro domo Servicegesellschaft m.b.H.	3	Leermeldung
Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH	2	Leermeldung
Salum Beteiligungsverwaltungs GmbH	4	Leermeldung
StH-Garagenbetriebs GmbH	3	Leermeldung
STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH	3	Leermeldung
TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.	5	Leermeldung
TGF - Tiefgarage Freyung Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.	5	Leermeldung
TGF - Tiefgarage Freyung Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG	5	Leermeldung
Tierfriedhof Wien GmbH	3	Leermeldung
VBW International GmbH	3	Leermeldung
Vereinigte Telekom Österreich Beteiligungs Ges.m.b.H	5	Leermeldung
Vienna Energy Forta Naturala Srl	3	Leermeldung
Vienna Energy Termeszeti Erő Kft	3	Leermeldung
WH-Beschaffungs- und Service GmbH	2	Leermeldung
Wien Energie Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH	3	Leermeldung
Wien Energie Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG	3	Leermeldung
Wien Energie Speicher GmbH	3	Leermeldung
Wien Kanal Beteiligungs GmbH	1	Leermeldung
Wien Oberlaa Projektentwicklung GmbH	2	Leermeldung
Wiencom Werbeberatungs GmbH	2	Leermeldung
Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H	4	Leermeldung
Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH	3	Leermeldung
Wiener Hafen Management GmbH	2	Leermeldung
Wiener Linien GmbH	2	Leermeldung
Wiener Linien Verkehrsprojekte GmbH	3	Leermeldung
Wiener Lokalbahnen Busbetrieb GmbH	3	Leermeldung
Wiener Stadtwerke Beteiligungsmanagement GmbH	2	Leermeldung
Wiener Stadtwerke Finanzierungs-Services GmbH	3	Leermeldung
Wiener Stadtwerke Management Alpha Beteiligungs GmbH	4	Leermeldung

Beteiligung	Beteiligungs- ebene	Meldung
Wiener Stadtwerke Management Beta Beteiligungs GmbH	3	Leermeldung
Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung Alpha GmbH	3	Leermeldung
Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH	2	Leermeldung
Wiener Wohnen Haus- & Außenbetreuung GmbH	1	Leermeldung
WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH	2	Leermeldung
WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co KG	3	Leermeldung
Wienstrom Naturkraft GmbH	3	Leermeldung
Wienstrom Naturkraft GmbH & Co KG	4	Leermeldung
Windnet Windkraftanlagenbetriebs-GmbH	3	Leermeldung
Windnet Windkraftanlagenbetriebs-GmbH & Co KG	4	Leermeldung
Wiseg Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG	1	Leermeldung
WSTW TownTown GmbH	3	Leermeldung
WSTW TownTown GmbH & Co Residenz KG	4	Leermeldung
WSTW TownTown GmbH & Co Service KG	4	Leermeldung
"Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H.	2	Meldung
Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen	2	Meldung
Bestattung Wien GmbH	3	Meldung
ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H	1	Meldung
Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH	3	Meldung
Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H.	3	Meldung
Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft Wohnpark Alt-Erlaa	2	Meldung
Gesiba Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft	1	Meldung
Halle E+G BetriebsgmbH	2	Meldung
Hauscomfort GmbH	4	Meldung
Interface Wien GmbH	1	Meldung
Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H	1	Meldung
Konservatorium Wien GmbH	1	Meldung
Mozarthaus Vienna Errichtungs- und Betriebs GmbH	2	Meldung
Oberlaa Standortmarketing GmbH	2	Meldung
pax diebestattung GmbH	3	Meldung
Perikles Bestattung GmbH	3	Meldung
Prater Service GMBH	2	Meldung
Sargerzeugung Atzgersdorf GmbH	3	Meldung
Schauspielhaus Wien GmbH	1	Meldung
Spravbytkomfort a.s.	4	Meldung
Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH	1	Meldung
Stadt Wien Marketing GmbH	1	Meldung
Tanzquartier - Wien GmbH	1	Meldung
Tina Vienna Urban Technologies and Strategies GmbH	2	Meldung
Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.	2	Meldung
Vienna Film Commission GmbH	1	Meldung
WH Medien GmbH	2	Meldung
Wien Energie GmbH	2	Meldung
Wien Energie Gasnetz GmbH	2	Meldung
Wien Energie Stromnetz GmbH	2	Meldung
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	3	Meldung
Wien Holding GmbH	1	Meldung
Wiencont Management Gesellschaft m.b.H.	5	Meldung
Wiener Festwochen Gesellschaft m.b.H.	1	Meldung
Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH	1	Meldung
Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH	1	Meldung

Beteiligung	Beteiligungs- ebene	Meldung
Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG	3	Meldung
Wiener Hafen, GmbH & Co KG	2	Meldung
Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH	1	Meldung
Wiener Linien GmbH & Co KG	3	Meldung
Wiener Lokalbahnen Cargo GmbH	3	Meldung
Wiener Lokalbahnen Verkehrsdienste GmbH	3	Meldung
Wiener Messe Besitz GmbH	3	Meldung
Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H.	2	Meldung
Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.	2	Meldung
Wiener Stadtwerke Holding AG	1	Meldung
Wipark Garagen GmbH	4	Meldung
Wipark Konzumparkolo Kft.	5	Meldung
WT Wien Ticket GmbH	3	Meldung

### 2.3 Übermittlung des Prüfersuchens an den Adressatenkreis

Der oben beschriebene Adressatenkreis hatte die in den Jahren 2009 und 2010 an Medienunternehmen erteilten Aufträge gemäß den Pkten. a) bis c) des Prüfersuchens in Tabellenform - untergliedert nach Medienunternehmen, Medien, verbuchten Beträgen und Auswahlkriterien für die Erteilung der Aufträge - bekannt zu geben. Die bekannt gegebenen Daten waren durch eine von der jeweiligen Geschäftsleitung zu unterzeichnende Vollständigkeitserklärung zu ergänzen. Wurden von einer Einrichtung in den Jahren 2009 und 2010 keine derartigen Aufträge erteilt, war an das Kontrollamt eine unterzeichnete Leermeldung zu erstatten.

Vom Kontrollamt wurde in seinem Schreiben auf die Möglichkeit einer nachträglichen Prüfung der bekannt gegebenen Daten hingewiesen.

### 2.4 Einschränkungen bei der Auswertbarkeit der bekannt gegebenen Daten

2.4.1 In der von der Magistratsabteilung 6 durchgeführten Auswertung ergaben sich aufgrund der automatisierten Abfrage über das Buchhaltungssystem SAP einige Einschränkungen. Aufgrund der Menge an auszuwertenden Daten war der Magistratsabteilung 6 eine Korrektur dieser Einschränkungen durch eine Einsichtnahme in die Einzelbelege in angemessener Zeit nicht möglich. Die Auswertung der Magistratsabteilung 6 ergab für die Jahre 2009 und 2010 rd. 4.900 verschiedenartige Buchungsfälle.



2.4.1.1 Wie beschrieben, erfolgte die Abfrage der Daten durch die Magistratsabteilung 6 auf Grundlage von Aufstellungen der Magistratsabteilung 53 über die Medienpartnerinnen bzw. die Medienpartner der Stadt Wien. Da die Verbuchung von Werbeleistungen nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 auf der Post 728 zu erfolgen hat, war die automatisierte Abfrage zusätzlich auf diese Post einzuschränken.

Da auf der Post 728 allerdings auch eine Vielzahl anderer Geschäftsfälle (eine Nennung aller möglichen Geschäftsfälle war an dieser Stelle aufgrund des Umfangs nicht sinnvoll) zu verbuchen sind, bestand durch die automatisierte Abfrage die nicht quantifizierbare Wahrscheinlichkeit, dass in der Abfrage auch andere Leistungen dieser Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner enthalten waren. So könnten Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner, in deren Publikationen die Stadt Wien inseriert hatte, durchwegs auch andere Leistungen für die Stadt Wien erbracht haben, die dann in dieser Auswertung enthalten sein könnten. Durch diese Einschränkung bestand die nicht quantifizierbare Möglichkeit, dass im Vergleich zur Fragestellung des Prüfersuchens bei der Datenauswertung ein zu hoher Endbetrag ausgewiesen wurde.

2.4.1.2 Im Zuge seiner Erhebungen stellte das Kontrollamt fest, dass im Bereich der Magistratsabteilung 53 einzelne Manualposten der Post 728 aus der automatisierten Auswertung der Magistratsabteilung 6 herauszurechnen waren, da Aufträge im Sinn des Prüfersuchens ausschließlich auf den Manualposten 728.000 (sachlich genehmigte Kommunikationsschwerpunkte) und 728.082 (laufende Kommunikation) gebucht wurden. Jedoch waren nach Angabe der Magistratsabteilung 53 auch auf diesen Manualposten z.T. Leistungen (z.B. für wien.at online) enthalten, die nicht vom Prüfersuchen umfasst waren, die jedoch in angemessener Zeit nicht korrigiert werden konnten.

Die nicht berücksichtigten, betragsmäßig z.T. erheblichen Manualposten betrafen Ausgaben, die nicht mit Medienschaltungen im Zusammenhang standen. Konkret betraf dies folgende Manualposten, wobei sich die Begründungen für deren Herausrechnung nach den Wirtschaftsberichten zu den Rechnungsabschlüssen bzw. nach den Angaben der Magistratsabteilung 53 ergaben:

Manualpost	Betrag RA 2009 in EUR	Betrag RA 2010 in EUR	Begründung für die Herausrechnung
728.026 - Leistungsentgelte für Auslandskommunikation	12.082.968,39	12.471.148,95	Ausgaben im Rahmen des Sachkredites Verbindungsbüros im Ausland
728.080 - Leistungsentgelte für Entwicklung und Organisation im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	1.604.217,73	1.678.198,05	Ausgaben für die Grundlagenarbeit, z.B. Markt- und Meinungsforschung, Fachexpertisen
728.081 - Leistungsentgelte für Imagemaßnahmen	2.053.769,66	2.060.123,15	Ausgaben für Imagemaßnahmen, z.B. Anbringen von Transparenten der Stadt Wien bei Veranstaltungen, Rundfahrten Modernes Wien
728.083 - Leistungsentgelte für Medienarbeit	559.466,96	686.816,77	Ausgaben für Medienarbeit, z.B. Pressekonferenzen, Betreuung für Journalistinnen bzw. Journalisten, Medienbeobachtung
728.084 - Leistungen einer Presseagentur im Rahmen der Medienbeobachtung	1.023.327,99	1.050.072,04	Ausgaben im Rahmen eines Sachkredites für Nachrichtenagenturdienstleistungen, täglicher Online-Auslandspressespiegel
728.085 - Leistungsentgelte für Veranstaltungen	3.923.280,80	3.904.688,20	Ausgaben im Rahmen des Sachkredites Stadt Wien Marketing, Durchführung von Veranstaltungen
728.086 - Leistungsentgelte für Medienfullservice	9.169.083,30	9.488.670,02	Ausgaben im Rahmen des Sachkredites Medienfullservicevertrag
728.801 - Leistungen der Magistratsabteilung 14	500.735,61	607.416,31	Ausgaben für Leistungen der Magistratsabteilung 14
Summe	30.916.850,44	31.947.133,49	

Die Leistungen im Rahmen des mit der B GmbH abgeschlossenen Medienfullservicevertrages umfassen die Herstellung der Stammhefte wien.at und der Beilagen, der Stadt Wien Magazine, des Amtsblattes der Stadt Wien sowie das Betreiben des Callcenters.

Von der Magistratsabteilung 53 wurde dazu ergänzend mitgeteilt, dass die Kontierungen nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, der Haushaltsordnung und den Vorgaben der Magistratsabteilung 5 und Magistratsabteilung 6 im Mehraugenprinzip erfolgten.

Vom Kontrollamt war zu ergänzen, dass weiters durch die Buchhaltungsabteilungen der Magistratsabteilung 6 auch die Plausibilität der Zuordnung zur betreffenden Haushaltsstelle (s. IDA "Haushalt und Buchführung" der Magistratsabteilung 6) geprüft wurde.

2.4.1.3 Im Rahmen des mit der B GmbH abgeschlossenen Medienfullservicevertrages stand es auch anderen Magistratsabteilungen frei, sich der Leistungen der B GmbH zu bedienen.

Im Zuge der Einschau des Kontrollamtes überprüfte die Magistratsabteilung 53 sämtliche von anderen Magistratsabteilungen im Rahmen des Medienfullservicevertrages abgeschlossenen Geschäftsfälle, und meldete jene Aufträge, welche keine Inserate betrafen dem Kontrollamt.

Das Kontrollamt glich diese Meldung der Magistratsabteilung 53 mit der Auswertung der Magistratsabteilung 6 ab, und prüfte die gemeldeten Geschäftsfälle stichprobenweise durch Einsichtnahme in die von der Magistratsabteilung 6 angeforderten Einzelbelege dahingehend, ob es sich tatsächlich nicht um Medienschaltungen handelte. Die zuzuordnenden Geschäftsfälle wurden bei der Auswertung durch das Kontrollamt entsprechend berücksichtigt.

2.4.1.4 Es bestand nach Angabe der Magistratsabteilung 6 die Möglichkeit, dass vereinzelt Aufträge im Rahmen eines Projektes (z.B. ein großes Straßenbauprojekt) unter der Projektpost, also nicht unter der Post 728, gebucht wurden. Somit wären derartige Einschaltungen in der Abfrage nicht enthalten gewesen, was zu einem zu niedrigen Endbetrag bei der Datenauswertung geführt haben könnte.

2.4.1.5 Es bestand nach Angabe der Magistratsabteilung 6 weiters eine systemimmanente Einschränkung dahingehend, dass durch automatisierte Abfragen nicht einzelne Aufträge ausgewertet werden konnten, da Aufträge z.T. auch aus mehreren Rechnungen bzw. Buchungen bestanden, die aber automatisiert nicht einem bestimmten Auftrag zugeordnet werden konnten. Von der Magistratsabteilung 6 konnte daher im Gegensatz zu den anderen geprüften Einrichtungen nur die Zahl der Buchungen, nicht aber die genaue Anzahl der Medienaufträge erhoben werden.

2.4.1.6 Durch die Abfrage konnten nur die Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner (Medienunternehmerinnen bzw. Medienunternehmer) nicht aber die Medien, in denen die Schaltungen erfolgten, erhoben werden.

2.4.1.7 Durch die automatisierte Abfrage wurden auch aperiodische Medien ausgewiesen, die gem. § 1 Abs 1 Z 5 und 5a MedienG nicht mindestens viermal im Kalenderjahr erscheinen, obwohl diese eigentlich nicht vom Prüfersuchen umfasst waren. Nach Einschätzung der Magistratsabteilung 53 handelte es sich dabei um wesentliche Beträge, deren Anteil am Gesamtbetrag jedoch nicht genauer bestimmt werden konnte, da eine Unterscheidung zwischen periodischen und aperiodischen Medien bis dato nicht relevant war.

Die Ergebnisse der stichprobenweisen Einschau des Kontrollamtes in die Unterlagen der Magistratsabteilung 53 zeigten, dass tatsächlich, erhebliche auf Post 728 verbuchte Beträge aperiodische Medien betrafen. Die gesamte Menge an aperiodischen Medien auf der Post 728 konnte aufgrund der Datenmenge aus Kapazitätsgründen in angemessener Zeit vom Kontrollamt jedoch nicht verlässlich festgestellt werden. Durch diese Einschränkung bestand die nicht quantifizierbare Möglichkeit, dass im Vergleich zur Fragestellung des Prüfersuchens bei der Datenauswertung ein zu hoher Endbetrag ausgewiesen wurde.

2.4.1.8 Zu den oben dargestellten Einschränkungen war vom Kontrollamt jedoch zu bemerken, dass es im Allgemeinen nicht die Zielsetzung einer betriebswirtschaftlichen Software bzw. allgemein einer Buchhaltung ist, derartige Daten zu erfassen und darüber hinaus waren diese Daten bislang auch nicht abgefragt worden. Eine genauere Erfassung wird aber durch das mit 1. Juli 2012 in Kraft getretene MedKF-TG in Zukunft gegeben sein.

2.4.2 Im Bereich der Unternehmungen, der Fonds und der Beteiligungen - die Auswertungen dieser Bereiche ergaben in Summe rd. 9.100 Medienaufträge für die Jahre 2009 und 2010 - ergaben sich folgende Einschränkungen:

2.4.2.1 Von der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" konnten in angemessener Zeit und aufgrund der Menge der Daten ebenso nur die Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner (Medienunternehmerinnen bzw. Medienunternehmer) nicht aber die Medien, in denen die Schaltungen erfolgten, angegeben werden.

2.4.2.2 Es zeigte sich, dass die von den befragten Einrichtungen genannten Bezeichnungen der Medienunternehmen in vielen Fällen nicht exakt dem korrekten Wortlaut nach dem Firmenbuch bzw. nach dem zentralen Vereinsregister entsprachen.

2.4.2.3 In vielen Fällen entsprachen die zu den Medien jeweils genannten Medienunternehmen nicht den lt. Pressehandbuch zutreffenden Medieninhaberinnen bzw. Medieninhabern.

2.4.2.4 Zum Teil wurden für ein und dasselbe Medium von verschiedenen befragten Einrichtungen unterschiedliche Medienunternehmen (z.B. die Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft eines Verlages) genannt.

2.4.2.5 Die zunächst vom Kontrollamt gewählte Vorgangsweise die gemeldeten Daten durch Einschau in die jeweiligen Pressehandbücher 2009 bzw. 2010, in das Firmenbuch, in das zentrale Vereinsregister und durch eine Internetrecherche hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu überprüfen, wurde vom Kontrollamt aus Kapazitätsgründen stichprobenweise durchgeführt und gegebenenfalls richtiggestellt.

In wenigen Einzelfällen fehlende Angaben zu den Medienunternehmen wurden vom Kontrollamt soweit möglich jedoch aufgeklärt und ergänzt.

2.4.2.6 Die von den befragten Einrichtungen übermittelten Daten enthielten z.T. Medienaufträge, z.B. aperiodische Medien u.dgl., welche dem Prüfersuchen folgend nicht zu nennen gewesen wären. Von einigen Einrichtungen wurde dem Kontrollamt hingegen wiederum ausdrücklich mitgeteilt, dass eben solche Einschaltungen - zutreffenderweise - nicht genannt würden.

Da die Beträge von den verschiedenen Einrichtungen unterschiedlich entweder inkl. oder exkl. der Umsatzsteuer bzw. inkl. oder exkl. der Werbeabgabe bekannt gegeben wurden, hatte das Kontrollamt je nach Angabe der Einrichtung die Umsatzsteuer bzw. die Werbeabgabe herauszurechnen, um miteinander vergleichbare Daten zu erhalten. Dazu war vom Kontrollamt zu bemerken, dass sich die vom Kontrollamt gewählte Vorgangsweise mit den Bestimmungen des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes deckt, dem zufolge in Zukunft die Daten abzüglich der Umsatzsteuer und der Werbeabgabe zu melden sein werden.

2.4.2.7 Die dem Kontrollamt gemeldeten Daten enthielten u.a. auch Nennungen für die über die Infoscreens (elektronische Anzeigetafeln in öffentlichen Verkehrsmitteln) verbreitete Werbeinhalte. Diese wären nach Information der Magistratsabteilung 53, da es sich beim Infoscreen um eine Form der Flächenwerbung handelt, jedoch nicht vom Prüfersuchen umfasst gewesen. Das Kontrollamt schloss sich dieser Meinung der Magistratsabteilung 53 an. Eine Herausrechnung der gemeldeten Medienaufträge über Infoscreens war dem Kontrollamt jedoch auch Kapazitätsgründen in der angemessenen Zeit nicht möglich, womit die gemeldeten Beträge bzgl. Infoscreens doch Berücksichtigung fanden.

Während seiner Prüfung wurde das Kontrollamt von der Magistratsabteilung 53 auf eine von ihr im Zuge der Vorbereitungen auf das MedKF-TG eingeholte Stellungnahme der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hingewiesen. In dieser Stellungnahme wurde von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH die Meinung vertreten, dass es sich bei den Infoscreens sehr wohl um periodische elektronische Medien handle.

Dieser Meinung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wäre jedoch die Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich entgegenzuhalten, welche auf ihrer Homepage [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?angid=1&stid=457805&dstid=0&titel=Werbeabgabe](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=457805&dstid=0&titel=Werbeabgabe) veröffentlicht wurde, die Infoscreens - ebenso wie die Magistratsabteilung 53 - zu den Flächenwerbungen zählt.

Diese auf Experten-Ebene geführten kontroversiellen Diskussionen zeigten auch beispielhaft die Schwierigkeiten bei den Abgrenzungen des Prüfungsumfanges.

2.4.2.8 Von einigen Einrichtungen im Kulturbereich wurde auch auf abgeschlossene Gegengeschäfte hingewiesen. Es ist im Kulturbereich durchwegs üblich, dass z.B. für Inserate im Gegenzug Eintrittskarten vergeben wurden. Vom Kontrollamt wurden jedenfalls die tatsächlich verbuchten Beträge, also ohne den Wert der Gegengeschäfte, als Datengrundlage herangezogen.

## **2.5 Umsatzsteuerbefreite Einrichtungen**

Wie bereits erwähnt, zog das Kontrollamt die allenfalls enthaltene Umsatzsteuer bzw. Werbeabgabe von den bekannt gegebenen Beträgen ab, um untereinander vergleichbare Werte bzw. vergleichbare Werte zu den künftigen Meldungen nach dem MedKF-TG zu erhalten.

Davon waren auch die hoheitlich und unecht steuerbefreit verrechneten Bereiche in der Auswertung der Magistratsabteilung 6 betroffen, obwohl die Umsatzsteuer in diesen Bereichen für den Magistrat kein Durchlaufposten ist.

Der Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds, der Wohnfonds Wien-Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung, der Fonds Soziales Wien, das Kuratorium Wiener Jugendwohnhäuser sowie die Konservatorium Wien GmbH waren von der Umsatzsteuerpflicht befreit, konnten sich aber dafür die ihnen verrechnete Umsatzsteuer auch nicht abziehen. Aus den genannten Gründen der Vergleichbarkeit der eingeholten Daten wurde vom Kontrollamt auch bei diesen Einrichtungen die Umsatzsteuer gleichfalls herausgerechnet.

## **3. Quantitative Ergebnisse der Erhebungen**

### **3.1 Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Im Prüfersuchen wurde u.a. eine konkrete Aufschlüsselung der einzelnen Einrichtungen, der erteilten Aufträge und der Höhe der Einschaltungen nach dem jeweiligen

Druckwerk, Rundfunkprogramm oder der Website in den Jahren 2009 und 2010 begehrt.

Gemäß § 73 Abs 6a WStV hatte das Kontrollamt zunächst im Sinn dieses Prüfersuchens besondere Akte der Gebarungskontrolle durchzuführen und danach das Ergebnis dem Gemeinderat mitzuteilen. Des Weiteren hat das Kontrollamt gem. § 73 Abs 7 WStV an den für die geprüfte Stelle zuständigen amtsführenden Stadtrat und jährlich dem Gemeinderat über seine Tätigkeit einen Bericht zu erstatten, dessen Vorberatung dem Kontrollausschuss obliegt. Der Bericht ist gem. § 49 Abs 3 WStV zeitgleich mit der Versendung der Tagesordnung für die betreffende Sitzung des Gemeinderates bzw. des Kontrollausschusses im Internet zu veröffentlichen.

Aus den erwähnten Bestimmungen ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit der vom Kontrollamt u.a. wahrzunehmenden Gebarungskontrolle und anderen Grundsätzen, die auf die Wahrung besonders geschützter Geheimnisse abzielen. In Betracht kommen das Amtsgeheimnis, das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis sowie der Schutz personenbezogener Daten im Sinn des Datenschutzgesetzes.

In gegenständlicher Angelegenheit kam insbesondere der Grundsatz der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zum Tragen. Dabei war zu erwähnen, dass im Hinblick auf die Tätigkeit des Kontrollamtes zwischen der Ausübung der Prüfungstätigkeit (Ermittlungssphäre) und der Berichterstattung (Berichtssphäre) zu unterscheiden war.

Im Rahmen der Ermittlungssphäre verlangte das Kontrollamt gemäß Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien von den der Prüfung unterliegenden Stellen alle für die Ausübung der Prüfungstätigkeit als notwendig erachteten Aufklärungen, Auskünfte sowie die Ausfolgung von stichprobenweisen Belegen, Geschäftsstücken, Verträgen und sonstigen Unterlagen. Diese Vorgangsweise war im Interesse einer effektiven Gebarungskontrolle unerlässlich.



Was die Berichtssphäre, insbesondere die Erstellung des zu veröffentlichenden Berichtes anlangt, war zu erwähnen, dass diesbezüglich das Schwergewicht generell auf der Erarbeitung eines Befundes darüber liegt, ob und inwieweit die Gebarung der überprüften Stellen den Prüfungsmaßstäben des Kontrollamtes entspricht. Unter Berücksichtigung dieser Kompetenzen des Kontrollamtes dürfen geschützte Daten nur so weit in den Bericht aufgenommen werden, als es erforderlich ist, damit sich die Adressatinnen bzw. Adressaten des Berichtes ein hinreichendes Bild über die Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarungsführung der überprüften Stellen machen können.

Im Zuge der Einschau wies die Magistratsabteilung 53 das Kontrollamt ausdrücklich auf den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen hin. In Erfüllung seines Kontrollauftrages nahm das Kontrollamt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Interessenabwägung vor, ob die im Prüfersuchen begehrte Darstellung geschützter Informationen zur Offenbarung berechtigt und verpflichtet oder, ob dadurch der Grundsatz der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verletzt werden würde.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind für ein Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und werden daher von der österreichischen Rechtsordnung besonders geschützt. In diesem Sinn sind bestimmte Tatsachen, die einen Bezug zu einem Unternehmen aufweisen, vor potenziellen Konkurrentinnen bzw. Konkurrenten geheim zu halten. Die österreichische Rechtsordnung enthält keine Legaldefinition des Begriffs des Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisses. Die Auslegung des Begriffs obliegt daher Lehre und Rechtsprechung.

Nach allgemeiner Auffassung sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Tatsachen, die einen Bezug zu einem Unternehmen aufweisen, nicht oder nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind, anderen Personen nicht oder nur schwer zugänglich sind und nach dem Willen des Geheimnisträgers nicht oder nicht über den begrenzten Personenkreis hinaus bekannt werden sollen. Zudem muss das Unternehmen an der Geheimhaltung der Tatsache ein berechtigtes, wirtschaftliches Interesse haben. Um eine bestimmte Tatsache als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis qualifizieren zu können,

müssen die genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (Thomas Garber, Der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Zivilprozess - ein Überblick, ÖJZ 2012/70 [640]).

Das Kontrollamt kam zum Ergebnis, dass die im Prüfersuchen begehrte konkrete Aufschlüsselung bestimmter Daten kaufmännischen bzw. kommerziellen Inhalts alle ob genannten Voraussetzungen erfüllt und daher als Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu qualifizieren wäre. Eine unerlaubte Offenbarung dieser Tatsachen, die zu einer möglichen Wahrnehmung von einem größeren, nicht geschlossenen Personenkreis führe, würde bewirken, dass diese Tatsachen ab dem Zeitpunkt der möglichen Kenntnisnahme nicht mehr als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse zu qualifizieren wären. Aus diesem Grund widerspricht eine Offenbarung der Verknüpfung der von den einzelnen Einrichtungen vergebenen Medienaufträge mit den Medienunternehmen dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Infolgedessen nahm das Kontrollamt von einer derartigen Darstellung im Bericht Abstand.

Um dem Publizitätsgrundsatz der Kontrolltätigkeit des Kontrollamtes zu entsprechen, sind in weiterer Folge die begehrten Daten in anonymisierter und verdichteter bzw. generalisierender Weise dargestellt.

### **3.2 Gemeldete Beträge und Zahl der Buchungen bzw. Aufträge**

3.2.1 Das Prüfergebnis basierte auf den Zahlen, die dem Kontrollamt von der Magistratsabteilung 6 bzw. den einzelnen Einrichtungen im Rahmen der Prüfung gemeldet wurden. Aus der Auswertung der im Kontrollamt eingelangten Unterlagen ergaben sich folgende Beträge exkl. der Werbeabgabe und exkl. der Umsatzsteuer.

Diese Form der Nettodarstellung wurde wie bereits erwähnt gewählt, um einerseits untereinander vergleichbare Daten der verschiedenen Einrichtungen und andererseits mit den künftigen Meldungen nach dem MedKF-TG vergleichbare Daten zu erhalten. Dabei war jedoch zu berücksichtigen, dass es insbesondere im Bereich der Gemeinde Wien inkl. Betriebe gem. § 72 WStV verschiedene Umsatzsteuersätze zu berücksichtigen galt. So waren Medienaufträge grundsätzlich mit einer Umsatzsteuer in der Höhe von

20 % zu versteuern. Es waren jedoch auch Umsatzsteuersätze in der Höhe von 10 % oder 0 % möglich, wenn es sich um gemeinnützige Einrichtungen (z.B. bei Inseraten in Vereinszeitungen) handelte, welche entweder den ermäßigten Steuersatz in der Höhe von 10 % anzuwenden hatten oder überhaupt steuerbefreit waren.

Bereich	2009 in EUR	2010 in EUR	Veränderung von 2009 auf 2010 in %
Gemeinde Wien inkl. Betriebe gem. § 72 WStV	25.267.247,53	28.517.717,22	12,9
Unternehmungen gem. § 71 WStV	3.118.032,13	3.387.120,14	8,6
Fonds	1.561.699,05	3.177.407,16	103,5
Beteiligungen	16.382.562,81	19.880.288,98	21,4
Summe	46.329.541,53	54.962.533,50	18,6

3.2.2 Die Medienaufträge ergaben im Detail, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Geschäftsgruppen inkl. den Unternehmungen gem. § 71 WStV, Fonds, Unternehmen, Sonstigen Beteiligungen, Magistratsdirektion inkl. Magistratische Bezirksämter sowie inkl. Weisungsfreie Organe folgende Werte:

Bereiche	2009 in EUR	2010 in EUR	Summe in EUR	Veränderung von 2009 auf 2010 in %
Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport	16.441.307,53	17.837.379,68	34.278.687,21	8,5
Wiener Stadtwerke Holding AG	11.735.456,49	14.883.653,22	26.619.109,71	26,8
Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, KonsumentInnen-schutz und Personal	2.410.461,69	4.999.333,48	7.409.795,17	107,4
Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, und Stadterneuerung	3.278.147,08	3.012.174,87	6.290.321,95	-8,1
Geschäftsgruppe Umwelt	2.584.092,13	3.338.412,97	5.922.505,10	29,2
Wien Holding GmbH	2.675.683,07	2.354.270,45	5.029.953,53	-12,0
Fonds	1.561.699,05	3.177.407,16	4.739.106,21	103,5
Sonstige Beteiligungen	1.971.423,25	2.642.365,31	4.613.788,55	34,0
Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales	1.970.749,03	2.043.053,20	4.013.802,23	3,7
Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung	1.181.068,45	584.854,88	1.765.923,33	-50,5
Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft	410.042,81	60.690,50	470.733,31	-85,2

Bereiche	2009 in EUR	2010 in EUR	Summe in EUR	Veränderung von 2009 auf 2010 in %
Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke	83.926,11	5.942,86	89.868,97	-92,9
Magistratsdirektion, Magistrati- sche Bezirksämter, Weisungs- freie Organe	25.484,84	22.994,96	48.479,81	-9,8
Summe	46.329.541,53	54.962.533,54	101.292.075,07	18,6

Reihung nach dem Summenbetrag 2009 und 2010

Eine Darstellung der Medienaufträge auf Dienststellenebene erschien unter Bedachtnahme auf die Wahrung der Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse unzulässig, da bei 35 Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zumindest in einem der beiden relevanten Kalenderjahre weniger als 30 Medienaufträge, davon bei 18 Dienststellen sogar nur ein Medienauftrag vergeben wurden, sodass es denkbar wäre, dass Marktteilnehmerinnen bzw. Marktteilnehmer durch die Preisgabe der Daten auf die Preisgestaltung der anderen Marktteilnehmerinnen bzw. Marktteilnehmer schließen könnten. Ebenso war bei den Fonds und Beteiligungen feststellbar, dass in einer Vielzahl von Fällen weniger als 30 Medienaufträge bzw. bei einigen Einrichtungen nur ein Medienauftrag pro relevanten Kalenderjahr vergeben wurden.

Zur Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport war anzumerken, dass darin die Beträge der Magistratsabteilung 53 für die Jahre 2009 und 2010 in der Höhe von 9.355.460,45 EUR bzw. 9.018.199,44 EUR, insgesamt somit 18.373.659,89 EUR, enthalten sind.

Zu den für die Magistratsabteilung 53 dargestellten Beträgen war ferner zu bemerken, dass von den im Rechnungsabschluss des Jahres 2009 insgesamt auf dem Ansatz 0150 "Information und Öffentlichkeitsarbeit" zur Gebühr gestellten Ausgaben in der Höhe von 49.327.469,23 EUR auf die - wie bereits erwähnt - vorgesehene Post 728 "Entgelte für sonstige Leistungen" ein Betrag in der Höhe von 44.346.419,29 EUR entfiel. Wie im Pkt. 2.4.1.2 dargestellt, entfiel im Jahr 2009 ein Betrag in der Höhe von 30.916.850,44 EUR auf Manualposten der Post 728, auf denen keine Medienaufträge nach dem Prüfersuchen gebucht wurden. Somit verblieb im Jahr 2009 auf den Manualposten 728.000 "Entgelte für sonstige Leistungen, Diverse" und 728.082 "Leistungsent-

gelte für Direktinformation" ein Betrag in der Höhe von 13.429.568,85 EUR, wobei auch hier - wie bereits in den Pkten. 2.4.1.2 und 5.3.2.1.3 erwähnt - darauf hinzuweisen war, dass auch in diesen beiden Manualposten nicht ausschließlich Medienaufträge im Sinn des Prüfersuchens verbucht wurden.

Für das Jahr 2010 waren im Rechnungsabschluss auf dem Ansatz 0150 Ausgaben in der Höhe von 49.469.759,56 EUR zur Gebühr gestellt worden. Davon entfielen 44.972.572,96 EUR auf die Post 728, wobei auf die Manualposten, auf welchen keine Medienaufträge nach dem Prüfersuchen gebucht wurden, wiederum wie im Pkt. 2.4.1.2 dargestellt, ein Gesamtbetrag in der Höhe von 31.947.133,49 EUR gebucht wurde. Somit verblieb im Jahr 2010 auf den Manualposten 728.000 und 728.082 ein Betrag in der Höhe von 13.025.439,47 EUR.

3.2.3 Bei den auf die einzelnen Geschäftsgruppen verteilten Betriebe gem. § 72 WStV, das sind die Magistratsabteilungen 10, 31, 34, 44, 48, 49, 69 und 70, ergaben sich im Vergleich zu den Werten der nicht betrieblichen magistratischen Abteilungen folgende Werte:

	2009 in EUR	2010 in EUR	Summe in EUR	Veränderung von 2009 auf 2010 in %
Betriebe gem. § 72 WStV	3.875.519,10	5.335.920,28	9.211.439,38	37,7
Übrige Magistratsabteilungen	21.364.338,83	23.158.802,01	44.523.140,84	8,4
Summe aller Magistratsabteilungen	25.239.857,93	28.494.722,29	53.734.580,23	12,9

3.2.4 Die Anzahl der von der Magistratsabteilung 6 bekannt gegebenen Buchungen - diese entsprechen wie bereits erwähnt nicht exakt den Aufträgen - bzw. der von den anderen Einrichtungen bekannt gegebenen Medienaufträge wurden in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Bereich	2009	2010	Veränderung von 2009 auf 2010 in %
Gemeinde Wien inkl. Betriebe gem. § 72 WStV	2.324	2.544	9,5
Unternehmungen gem. § 71 WStV	222	290	30,6
Fonds	312	502	60,9
Beteiligungen	3.785	3.993	5,5
Summe	6.643	7.329	10,3

Eine Analyse der in den Tabellen dargestellten Steigerungen der Auftragsvolumina bzw. der Auftragszahlen auf Ebene der einzelnen Einrichtungen zeigte, dass diese zu einem großen Teil auf Maßnahmen im Bereich der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. der "Wien Energie Gesellschaften" sowie der Magistratsabteilung 62 zurückzuführen waren. Im Bereich der Fonds war dies auf Steigerungen im Bereich des in die Stichprobe einbezogenen Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds zurückzuführen, worauf im Rahmen der Beschreibung der Ergebnisse der Stichprobe noch eingegangen wird.

3.2.5 Eine Herausrechnung der Wiener Stadtwerke Holding AG, der Wien Energie GmbH, der Wien Energie Gasnetz GmbH, der Wien Energie Stromnetz GmbH, der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG sowie der Magistratsabteilung 62 aus den obigen Gesamtsummen ergab folgende Beträge (exkl. der Werbeabgabe und exkl. der Umsatzsteuer):

Bereich	2009 in EUR	2010 in EUR	Veränderung von 2009 auf 2010 in %
Gemeinde Wien inkl. Betriebe gem. § 72 WStV	23.759.678,39	24.291.473,27	2,2
Unternehmungen gem. § 71 WStV	3.118.032,13	3.387.120,14	8,6
Fonds	1.561.699,05	3.177.407,16	103,5
Beteiligungen	9.643.960,26	9.626.378,48	-0,2
Summe	38.083.369,84	40.482.379,05	6,3

3.2.6 Die Anzahl der Buchungen bzw. der Medienaufträge nach der Herausrechnung stellte sich wie folgt dar:

Bereich	2009	2010	Veränderung von 2009 auf 2010 in %
Gemeinde Wien inkl. Betriebe gem. § 72 WStV	2.195	2.106	-4,1
Unternehmungen gem. § 71 WStV	222	290	30,6
Fonds	312	502	60,9
Beteiligungen	2.448	2.321	-5,2
Summe	5.177	5.219	0,8

Die Kostensteigerungen im Bereich der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. der "Wien Energie Gesellschaften" waren nach Angabe der Wiener Stadtwerke Holding AG durch einzelne Imagekampagnen zu den Themen Arbeitsplatzsicherheit und Lebensqualität, Lange Nacht der Wiener Stadtwerke, Lehrlingssuche, Infrastruktur-Journalismus-Preis

WINFRA, Versorgungssicherheit, Erdgas-Brennwerttauschaktion und die neue Installationsrichtlinie für Erdgasanlagen zu erklären. Weiters war im Jahr 2010 durch Wien Energie auf eine massive Marketing- und Werbekampagne eines Mitbewerbers zu reagieren.

Die erhöhten Kosten für Medienaufträge im Bereich der Magistratsabteilung 62 waren durch die Wahlinformationen in den Medien anlässlich der Volksbefragung 2010, der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen in Wien und der Wahl zur Bundespräsidentin bzw. zum Bundespräsidenten im Jahr 2010 bedingt.

### 3.3 Gemeldete Beträge und Zahl der Aufträge nach Kategorien entsprechend dem Prüfersuchen

Das Kontrollamt stellte für die Bereiche Unternehmungen gem. § 71 WStV, Fonds und Beteiligungen die erhobenen Beträge in der vom Prüfersuchen vorgenommenen Einteilung nach den dort beschriebenen Kategorien a), b) und c) dar. Für den Bereich der Gemeinde Wien inkl. Betriebe gem. § 72 WStV war dies aufgrund der Auswertungssystematik über das SAP-System der Magistratsabteilung 6 nicht möglich:

Bereich	2009			2010		
	Kategorie a) in EUR	Kategorie b) in EUR	Kategorie c) in EUR	Kategorie a) in EUR	Kategorie b) in EUR	Kategorie c) in EUR
Unternehmungen gem. § 71 WStV	123.538,39	2.994.493,74	-	117.619,74	3.199.244,02	70.256,38
Fonds	329.666,06	1.011.594,19	220.438,80	245.776,93	2.451.961,37	479.668,85
Beteiligungen	1.813.729,37	13.919.324,84	649.508,60	1.784.872,68	17.106.171,01	989.245,29
Summe	2.266.933,82	17.925.412,78	869.947,40	2.148.269,36	22.757.376,40	1.539.170,52

Die Zahlen der von den Einrichtungen bekannt gegebenen Medienaufträge unterteilt in die Kategorien a), b) und c) des Prüfersuchens wurden in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Bereich	2009			2010		
	Kategorie a)	Kategorie b)	Kategorie c)	Kategorie a)	Kategorie b)	Kategorie c)
Unternehmungen gem. § 71 WStV	11	211	0	11	273	6
Fonds	10	288	14	15	452	35
Beteiligungen	383	3.327	75	384	3.496	113
Summe	404	3.826	89	410	4.221	154

## **4. Medienarbeit in der Stadt Wien**

### **4.1 Beauftragung von Medienunternehmen aus der Sicht der Magistratsabteilung 53**

Das Kontrollamt holte zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung bei der entsprechenden Fachdienststelle der Stadt Wien, der Magistratsabteilung 53, Informationen ein. Die Magistratsabteilung 53 erteilte für den Magistrat der Stadt Wien p.a. rd. 2.400 Aufträge an Medienunternehmen, dies entsprach Schaltungen in durchschnittlich 450 unterschiedlichen Publikationen, TV- und Radiosender sowie Internetplattformen.

Nach Angabe der Magistratsabteilung 53 war die zu erreichende Zielgruppe von Werbemaßnahmen im Bereich der Stadt Wien im Regelfall die Gesamtheit aller Einwohnerinnen bzw. Einwohner. Daraus ergab sich, dass sich die Medienauswahl für Streupläne (Übersicht über den zeitlichen Einsatz von Werbemaßnahmen mit Regelung von Zeitpunkt und Zeitraum der Werbemittel und Werbeträger unter Berücksichtigung der Werbeziele und Zielgruppen um Streuverluste zu vermeiden) vor allem an Auflagezahlen bzw. Reichweiten in Wien orientiert.

Die unterschiedlichen Publikationen bzw. Radio oder Fernsehsender richteten sich jeweils aufgrund ihres Charakters bzw. ihres Vertriebs an unterschiedliche Zielgruppen bzw. hatten diese unterschiedliche Zielgruppenaffinitäten. Weiters spielte das Thema selbst, aber auch die Art der Vermittlung der Inhalte (klassisch, bezahlte PR) eine wesentliche Rolle bei der Erstellung von Streuplänen.

Aus Sicht der Magistratsabteilung 53 ergaben sich für die Vergabe von Medienaufträgen somit folgende Kriterien:

- Auflage
- Reichweite
- Vertrieb
- Zielgruppe
- Tausend-Kontakt-Preis (Geldbetrag der eingesetzt werden muss, um 1.000 Personen einer Zielgruppe zu erreichen)



- Leserblattbindung (z.B. Aboanteil)
- Zielgruppenaffinität
- Charakter der Publikation (Tageszeitung, Magazin, bildlastig, textlastig usw.)

Daraus ergab sich, dass auflagenstarke Tageszeitungen mit hohen Reichweiten auch häufigste Werbeträger waren, gefolgt von auflagenstarken Magazinen. Auflagenschwache Publikationen wie z.B. fachspezifische Magazine, wurden nur themenspezifisch beauftragt.

## **4.2 Anerkannte Messmethoden zur Bestimmung von Auflagen und Reichweiten**

4.2.1 Die Österreichische Auflagenkontrolle ist ein auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Verein, dessen Ziel es ist, vergleichbare, objektiv ermittelte Unterlagen über die Verbreitung von Printmedien und anderen Werbeträgern zu beschaffen und zu veröffentlichen. Die Mitgliedsverlage der Österreichische Auflagenkontrolle verpflichten sich, halbjährlich auf Basis der Richtlinien eine Auflagenmeldung für die angeschlossenen Medienobjekte abzugeben.

4.2.2 Die Mediaanalyse ist die größte Studie zur Erhebung von Printmedienreichweiten, welche umfangreiche und detaillierte Informationen zur Mediennutzung in Österreich für die klassischen Werbeträgergattungen Print, Radio, Fernsehen, Kino, Plakat, Citylight, Infoscreen, Channel M und Internet liefert.

4.2.3 Die Österreichische Web-Analyse ist ein auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Zusammenschluss von Online-Anbietern und Werbeagenturen, dessen Ziel die Förderung des Online-Marktes und insbesondere die Erhebung vergleichbarer und objektiver Daten zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Online-Angeboten ist.

4.2.4 Der Radio-Test ist die sowohl von Radiosendern als auch von Agenturen anerkannte Leitwährung in der österreichischen Reichweiten-Forschung.

4.2.5 Die Gebühren Info Service bietet quantitative Ergebnisse für audiovisuelle Medien.

4.2.6 Mithilfe des elektronischen Zuschauermess-System Teletest, welches vom Marktforschungsinstitut GFK Austria durchgeführt wird, werden Reichweiten und Beurteilungen aller in Österreich empfangbaren Fernsehsender ermittelt. Der Teletest liefert sekundengenaue, personenbezogene Nutzungsdaten für alle Fernsehkanäle, die analog oder digital über Antenne, Kabel- bzw. Satellitenanschluss oder via IP-TV zu empfangen sind.

Die sich aus all diesen Quellen ergebenden Daten verschaffen einen objektivierten Überblick über die Österreichische bzw. Wiener Medienlandschaft.

### **4.3 Integrative Öffentlichkeitsarbeit**

4.3.1 Das Modell der Integrativen Öffentlichkeitsarbeit wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2000, Pr.Z. 171/00-GJS, eingeführt. Dadurch wurde die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit auf die einzelnen Magistratsabteilungen übertragen, so dass diese im Bereich ihrer unmittelbaren Aufgabenfelder eigenständige Aussagen treffen bzw. ihr Leistungsspektrum darstellen können. Der Magistratsabteilung 53 oblag aber weiterhin die zentrale Steuerung und die Vorgabe von Kernbotschaften sowie die Festlegung von verbindlichen Rahmenbedingungen.

4.3.2 In der Praxis bedienten sich einzelne Magistratsabteilungen bei der Schaltung von Medienaufträgen der Magistratsabteilung 53 in Form von sogenannten Bedeckungsäußerungen. Bei dieser Form der Schaltung wurden die Auswahl des Mediums und die abschließende Leistungsüberprüfung durch die jeweilige Magistratsabteilung selbst vorgenommen. Die konkrete Beauftragung der Schaltung und die Preisangemessenheitsprüfung erfolgten hingegen durch die Magistratsabteilung 53.

Ein anderer Weg der Schaltung von Medienaufträgen bestand in Form der Übertragung von Referatskrediten, bei welchen Budgetmittel von einer Magistratsabteilung an die Magistratsabteilung 53 übertragen wurden. Bei dieser Form legte die jeweilige Magistratsabteilung nur das gewünschte Kommunikationsziel fest, alle weiteren Schritte erfolgten dann aber durch die Magistratsabteilung 53.

Nach Angabe der Magistratsabteilung 53 sind als Folge des MedKF-TG ab dem Jahr 2012 ausschließlich Medienaufträge, die über Referatskredite abgewickelt werden, vorgesehen.

4.3.3 Das Kontrollamt stellte bei seiner Einschau im Rahmen der - weiter unten beschriebenen - Stichprobe fest, dass bei einigen Magistratsabteilungen Medienaufträge z.T. direkt über eine externe Werbeagentur, und nicht über die Magistratsabteilung 53 geschaltet wurden.

Das Kontrollamt sah diese Art der Schaltung von Medienaufträgen als für die Stadt Wien ungünstig an, weil dadurch die Fachkompetenz, die Marktübersicht und die Verhandlungskonditionen der Magistratsabteilung 53 nicht genutzt werden konnten.

Das Kontrollamt empfahl, Medienaufträge künftig jedenfalls unter zumindest beratender Beiziehung der Magistratsabteilung 53 schalten zu lassen, um die Koordination und eine einheitliche Kommunikationslinie durch die Magistratsabteilung 53 zu gewährleisten. Daher möge die Magistratsabteilung 53 diese Empfehlung des Kontrollamtes den anderen Magistratsdienststellen kommunizieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 53:

Die Magistratsabteilung 53 wird ein entsprechendes Schreiben an alle Magistratsdienststellen richten.

#### **4.4 Arbeitsprozesse in der Magistratsabteilung 53 bei Medienaufträgen**

Nach Angabe der Magistratsabteilung 53 fanden folgende Arbeitsschritte im Rahmen der Medienarbeit statt:

4.4.1 Neben den für andere Magistratsabteilungen vorgenommenen Medienaufträgen beauftragte die Magistratsabteilung 53 naturgemäß auch eigene Schaltungen. Die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 53 ergab sich dabei generell bei geschäftsgruppenübergreifenden Thematiken.

Die Magistratsabteilung 53 unterteilte die von ihr vorgenommenen Medienaufträge in Projekte, Medienkooperationen und Audio-Visuelle Verträge.

4.4.2 Bei der Auswahl der thematischen Werbeschwerpunkte erstattete die Magistratsabteilung 53 aufgrund ihrer Markt- und Medienbeobachtung entsprechende Vorschläge an die Geschäftsgruppen oder es erfolgten im Rahmen der Integrativen Öffentlichkeitsarbeit Themenvorschläge aus den Fachabteilungen selbst.

4.4.3 Die Festlegung der gewünschten Kommunikationsziele, der Zielgruppen, des Zeitrahmens, der Maßnahmen sowie der einzusetzenden Budgetmittel erfolgte unter Beratung durch die Magistratsabteilung 53 durch die einzelnen Fachabteilungen. Bei geschäftsgruppenübergreifenden Themen erfolgte die Festlegung in Eigenverantwortung durch die Magistratsabteilung 53 selbst.

4.4.4 Die Auswahl der Medien bzw. die Erstellung der Streupläne, für andere Magistratsabteilungen, erfolgten in enger Kooperation mit den verantwortlichen Öffentlichkeitsarbeiterinnen bzw. Öffentlichkeitsarbeitern sowie den Büros der betreffenden Geschäftsgruppen. Teilweise wurden der Magistratsabteilung 53 von den Magistratsabteilungen auch bereits fertige Streupläne übermittelt, wobei in diesen Fällen die Magistratsabteilung 53 die Preisangemessenheit und den Maßnahmenmix überprüfte.

Generell erfolgte die Auswahl der Medien unter Wahrung eines Mehraugenprinzips nach objektiven Kriterien anhand der bereits erwähnten anerkannten Messmethoden zur Bestimmung von Auflagen und Reichweiten, der Ausrichtung der jeweiligen Medien, der Ergebnisse aus der laufenden Markt- und Meinungsforschung der Magistratsabteilung 53 sowie unter Berücksichtigung anderer aktueller Themenschwerpunkte der Stadt Wien.

4.4.5 In der Magistratsabteilung 53 fanden Abstimmungsgespräche in den wöchentlichen Redaktionssitzungen und den regelmäßigen Jour fixe-Gesprächen zu den aktuellen Themenschwerpunkten statt. Nach Angabe der Magistratsabteilung 53 war eine lü-

ckenlose Dokumentation der Ergebnisse dieser Besprechungen aufgrund des zusätzlichen administrativen Aufwandes kaum zu bewältigen.

#### **4.5 Evaluierungsinstrumente**

Folgende Evaluierungsinstrumente wurden nach Angabe der Magistratsabteilung 53 eingesetzt:

Im Zusammenhang mit der Evaluierung der Medienaufträge kamen verschiedene Instrumente und Methoden wie die Medienresonanz-Analyse, Studien und Online- und Social Media-Analysen zum Einsatz.

4.5.1 In der Medienresonanz-Analyse wurden formale (Größe, Aufmachung, Platzierung) und inhaltliche (transportierte Werbung und transportiertes Thema, Bildanalyse) Kriterien bewertet.

4.5.2 Zum Evaluierungsportfolio zählte auch die laufende Durchführung von empirischen gesellschafts- und kommunikationswissenschaftlichen Studien. Hierbei richtete sich der Fokus auf das spezifische Mediennutzungsverhalten der Einwohnerinnen bzw. Einwohner und auf die Durchführung von regelmäßigen und systematischen Messungen zur Überprüfung, ob strategische Botschaften (z.B. Sicherheitsthematiken) die Zielgruppen erreichten.

4.5.3 Neben der Österreichischen Web-Analyse wurden verschiedene unterschiedliche qualitative Methoden von Social Media-Analysen für die Erhebung personenbezogener Reichweiten- und Strukturdaten für das Internet verwendet.

### **5. Stichprobe**

#### **5.1 Planung und Durchführung der Stichprobe**

Das Kontrollamt wählte bei der Planung seiner stichprobenweisen Prüfung drei Ansätze aus. Zum einen sollten Daten systematisch auf ihre Vollständigkeit hin geprüft werden, zum anderen sollten darüber hinaus die Meldungen einzelner Einrichtungen nach Maß-

gabe der vorhandenen Kapazität zusätzlich auch inhaltlich geprüft werden. Weiters wurden stichprobenweise aber auch Leermeldungen auf deren Richtigkeit geprüft.

5.1.1 Bei den systematischen Vollständigkeitsprüfungen wurde durch Nachvollzug der von den Einrichtungen durchgeführten Auswertungen vom Kontrollamt deren Vollständigkeit geprüft. Dies betraf für den Bereich des gesamten Magistrats der Stadt Wien die Auswertung der Magistratsabteilung 6 und für den Bereich der Unternehmungen gem. § 71 WStV die Unternehmungen "Wiener Wohnen" und "Wiener Krankenanstaltenverband".

5.1.2 Im Rahmen der detaillierteren inhaltlichen Stichproben sollten neben der Prüfung der Vollständigkeit der bekannt gegebenen Daten auch inhaltliche Prüfungen durchgeführt werden. Dabei wurde zunächst anhand der jeweiligen Jahresabschlüsse und der Buchhaltungen die Vollständigkeit der von den geprüften Einrichtungen bekannt gegebenen Aufträge an Medienunternehmen geprüft. Differenzen zwischen den gemeldeten Daten und den sich aus der Buchhaltung ergebenden Daten wurden dabei hinterfragt.

Die inhaltliche Prüfung bestand weiters in einer Analyse der Unternehmensstruktur und in der Folge, ob Richtlinien für die Medienarbeit existierten, und ob Evaluierungen der Werbemaßnahmen stattfanden.

Zuletzt wurden die genannten Medienaufträge hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Vom Kontrollamt war hinsichtlich dieser Punkte jedoch Grundsätzliches zu bemerken.

Eine umfassende Bewertung der Wirksamkeit von Werbemaßnahmen wird zumeist nicht im erwünschten Ausmaß möglich sein, da der Grad der Zielerreichung oft nicht eindeutig bestimmbar ist. Vor allem der Werbegewinn - also der durch die Werbemaßnahme bedingte Mehrumsatz abzüglich der Werbungskosten - ist eine Beurteilungsgröße, die üblicherweise nur geschätzt werden kann, da die Zurechnung von Umsatzsteigerungen zu Werbemaßnahmen, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt möglich ist. Dazu hätte es in allen Einzelfällen komplexerer Umfragen und Untersuchungen bedurft.

Die Prüfung der Sparsamkeit erwies sich vor diesem Hintergrund für das Kontrollamt als kaum durchführbar, da die Notwendigkeit einer Werbemaßnahme ohne genauere Analyse der damaligen Situation und der nachfolgenden Werbewirksamkeit nicht eingeschätzt werden konnte.

Hinsichtlich des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit ergab sich das Problem, dass ein Drittvergleich in diesem Bereich wenig zielführend erschien. Was würde es einer Einrichtung an Nutzen bringen, wenn ein anderes Medium als das gewählte eine Einschaltung zwar billiger angeboten hätte, jedoch für den anzusprechenden Zielkreis als weniger geeignet erschien?

Das Kontrollamt prüfte somit vor allem die angegebenen Begründungen für die einzelnen Einschaltungen auf ihre Schlüssigkeit, und ob die gewählten Medien für die jeweilige Einrichtung bzw. deren Unternehmenszweck als zweckmäßig erschienen.

Das Kriterium der Ordnungsmäßigkeit wurde im Bereich der Magistratsabteilung 53 hinsichtlich der Einhaltung der Zuständigkeitsgrenzen, im Bereich der Fonds und Beteiligungen hinsichtlich der Einhaltung gegebenenfalls vorhandener interner Richtlinien geprüft. In allen Fällen wurde die Einhaltung der Bestimmungen nach dem BVergG 2006 mitgeprüft.

5.1.3 Bei den ausgewählten Leermeldungen wurden die Jahresabschlüsse bzw. die Buchhaltungen hinsichtlich offensichtlicher, nicht gemeldeter Aufträge an Medienunternehmen untersucht.

## **5.2 Auswahl der Stichprobe**

Folgende Einrichtungen wurden für die stichprobenweise Prüfung ausgewählt:

Bereich der Gemeinde Wien inkl. Betriebe gem. § 72 WStV	Magistratsabteilung 6	Systematische Vollständigkeitsprüfung
Unternehmungen gem. § 71 WStV	"Stadt Wien - Wiener Wohnen"	Systematische Vollständigkeitsprüfung
Unternehmungen gem. § 71 WStV	"Wiener Krankenanstaltenverbund"	Systematische Vollständigkeitsprüfung
Bereich der Gemeinde Wien inkl. Betriebe gem. § 72 WStV	Magistratsabteilung 53	Vollständigkeitsprüfung und inhaltliche Prüfung
Bereich der Gemeinde Wien inkl. Betriebe gem. § 72 WStV	Magistratsabteilung 6	Systematische Vollständigkeitsprüfung
Stiftungen und Fonds	Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds	Vollständigkeitsprüfung und inhaltliche Prüfung
Stiftungen und Fonds	Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung	Vollständigkeitsprüfung und inhaltliche Prüfung
Stiftungen und Fonds	Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.	Vollständigkeitsprüfung und inhaltliche Prüfung
Unternehmungen gem. § 73 Abs 2	"Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H.	Vollständigkeitsprüfung und inhaltliche Prüfung
Unternehmungen gem. § 73 Abs 2	MG immo GmbH	Prüfung der Richtigkeit der Leermeldung
Unternehmungen gem. § 73 Abs 2	Friedhöfe Wien GmbH	Prüfung der Richtigkeit der Leermeldung
Unternehmungen gem. § 73 Abs 2	Krematorium Wien GmbH	Prüfung der Richtigkeit der Leermeldung

### 5.3 Ergebnisse der Stichprobe

5.3.1 Im Zuge der Einschau des Kontrollamtes vor Ort konnte die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der an das Kontrollamt gemeldeten Medienaufträge festgestellt werden.

Dies wurde anhand der einzelnen - in den Dienststellen eingesetzten - SAP-Systeme exemplarisch anhand von Stichproben durchgeführt, wobei hiefür der jeweilige dienststelleninterne Auswertungsablauf herangezogen und formal evaluiert sowie nach Bewertung der Daten als konkludent befunden wurde.

5.3.2 Im Rahmen der detaillierteren inhaltlichen Stichprobe wurden die Magistratsabteilung 53, drei Fonds und eine GmbH eingehender geprüft.

5.3.2.1 Die Magistratsabteilung 53 - Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien ist u.a. für die Medienkontakte, die Öffentlichkeitsarbeit und die Imagewerbung für die Stadt Wien zuständig. Weiters übernimmt die Magistratsabteilung 53 die Koordination, Planung und Durchführung von Werbe- und PR-Maßnahmen.



5.3.2.1.1 Wie bereits dargestellt, erfolgten durch die einzelnen Magistratsabteilungen keine eigenen Meldungen an das Kontrollamt, sondern wurden die im Bereich des Magistrats geschalteten Medienaufträge durch die automatisierte Abfrage der Magistratsabteilung 6 über das Buchhaltungssystem SAP ausgewertet.

Das Kontrollamt unterzog die Medienaufträge im Bereich der Magistratsabteilung 53 einer stichprobenweisen Überprüfung. Dabei wurden folgende Geschäftsfälle in die Stichprobe einbezogen:

- Im Bereich der von der Magistratsabteilung 53 administrierten Bedeckungsäußerungen wurden die Aufträge der Magistratsabteilung 44, der Magistratsabteilung 48 und der Magistratsabteilung 55 im Jahr 2010 geprüft.
- Im Bereich der von der Magistratsabteilung 53 administrierten Referatskredite wurden die Referatskredite der Magistratsabteilung 62 betreffend der Bewerbung des Passservices im Jahr 2009 und betreffend der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen und der Wahl zur Bundespräsidentin bzw. zum Bundespräsidenten im Jahr 2010 eingesehen.
- Bei den von der Magistratsabteilung 53 abgewickelten Projekten wählte das Kontrollamt die Projekte "Logo" und "Wien Image (Ball, Museumsquartier, Prater, Stephansdom)" im Jahr 2009 aus. Im Jahr 2010 wurden die Projekte "Sommer in Wien", "Wien.at Relaunch", "Sicherheit Papa" herangezogen.
- Im Bereich der von der Magistratsabteilung 53 abgewickelten, und alphabetisch geordneten Medienkooperationen prüfte das Kontrollamt den Bereich der Buchstaben I - L.
- Bei den Audio-Visuellen Medienaufträgen wurde der Bereich für 2010 eingesehen.
- Aus der Auswertung der Magistratsabteilung 6 wurden im Bereich des Buchungskreises 530 (für die Magistratsabteilung 53) stichprobenweise sechs betragsmäßig wesentlichere Aufträge eingesehen.

5.3.2.1.2 Im Bereich der von der Magistratsabteilung 53 administrierten Bedeckungsäußerungen anderer Magistratsabteilungen und im Bereich der von der Magistratsabteilung 53 abgewickelten Projekte stellte das Kontrollamt fest, dass hiebei zu einem hohen

Anteil in aperiodischen Medien, die vom Prüfungsumfang nicht umfasst waren, inseriert wurde.

5.3.2.1.3 Unter den aufgrund der automatisierten Auswertung der Magistratsabteilung 6 ausgewählten sechs Geschäftsfällen befand sich ein Auftrag in der Höhe von rd. 181.000,-- EUR, welcher eine Maßnahme der Außenwerbung betraf und somit dem Prüfersuchen nicht entsprach. Dadurch konnte die Angabe der Magistratsabteilung 53 verifiziert werden, wonach auch auf den Manualposten 728.000 und 728.082 des Buchungskreises 530 Aufträge enthalten waren, die dem Prüfersuchen nicht entsprachen.

5.3.2.1.4 Die von der Magistratsabteilung 53 mit den einzelnen Medienunternehmerinnen bzw. Medienunternehmern vereinbarten Rabatte und Skonti wurden früher in eigenen Listen des Mediareferates festgehalten, nunmehr sind diese in der von der Magistratsabteilung 53 verwendeten Mediendatenbank hinterlegt. Es war generell festzustellen, dass die vereinbarten Skonti auch tatsächlich abgezogen wurden. Daneben gab es auch Vereinbarungen hinsichtlich regelmäßiger Gratisschaltungen durch die Magistratsabteilung 53.

Es war festzustellen, dass die Vereinbarungen je nach Marktstärke und Finanzkraft der einzelnen Medien variierten.

Für die Preisangemessenheitsprüfung zog die Magistratsabteilung 53 die verschiedenen Mediendaten heran, aufgrund der Verhandlungsstärke der Magistratsabteilung 53 wurden die Vereinbarungen jedoch regelmäßig zu günstigeren Konditionen abgeschlossen. Generell hatten die Zahlungsbedingungen der Stadt Wien Vorrang gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Medienunternehmerinnen bzw. Medienunternehmer, was für die Liquidität der Stadt Wien naturgemäß günstig war.

5.3.2.1.5 Die Magistratsabteilung 53 führte die Medienaufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit nur einem Bieter nach § 30 Abs 2 Z 2 BVergG 2006 durch und erstellte dazu in jedem der eingesehenen Fälle einen diesbezüglichen Vergabevermerk. Obwohl in der überwiegenden Zahl der Geschäftsfälle auch Direktvergaben nach dem

BVergG 2006 möglich gewesen wären, vertrat die Magistratsabteilung 53 die Ansicht, dass grundsätzlich alle Medienaufträge nach § 30 Abs 2 Z 2 BVergG 2006 zu vergeben wären, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten.

Die Vergabe der Medienaufträge nach dem Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter war nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes nach Ansicht des Kontrollamtes zulässig.

5.3.2.1.6 Die Magistratsabteilung 53 hat in Vorbereitung auf das mit 1. Juli 2012 in Kraft getretene MedKF-TG ein Rechtsgutachten hinsichtlich der Vergabe von Medienaufträgen in Auftrag gegeben.

Dieses im Juli 2012 erstellte Rechtsgutachten einer Rechtsanwaltskanzlei bestätigte die bisherige Vorgangsweise der Magistratsabteilung 53 als mit dem BVergG 2006 im Einklang stehend.

5.3.2.1.7 Die in der Stichprobe einbezogenen Medienaufträge enthielten z.T. die Namen bzw. die Bilder von Mitgliedern der Landesregierung. Die im Rahmen der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen und der Wahl zur Bundespräsidentin bzw. zum Bundespräsidenten sowie der Projekte geschalteten Medienaufträge enthielten jedoch in keinem einzigen eingesehenen Fall derartige Hinweise.

5.3.2.1.8 Die Gründe der Entscheidung für ein bestimmtes Medium wurden jeweils nur bei den Audio-Visuellen Medienaufträgen von der Magistratsabteilung 53 im Akt selbst festgehalten. Diese waren für das Kontrollamt auch nachvollziehbar.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 53 zu überprüfen, inwieweit eine lückenlose Dokumentation auch in den Bereichen der Referatskredite, der Projekte und der Medienkooperationen unter Maßgabe der vorhandenen personellen Kapazitäten sichergestellt werden könnte. Dabei war sich das Kontrollamt der damit einhergehenden Mehrbelastung bewusst, verwies jedoch auf die Notwendigkeit der Transparenz und

Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen für bestimmte Medien auch durch nicht branchenkundige Dritte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 53:

Die Magistratsabteilung 53 wird der Empfehlung Rechnung tragen und eine Optimierung der Dokumentation anstreben. Es wird jedoch angemerkt, dass im Hinblick auf den mit einer lückenlosen Dokumentation verbundenen administrativen Aufwand sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren personellen Kapazitäten eine Darstellung auch für nicht branchenkundige Dritte derzeit nicht möglich sein wird.

5.3.2.1.9 Die Einhaltung der Zuständigkeitsgrenzen aufgrund der WStV, diese betragen jeweils 70 % vom Wert nach § 88 Abs 1 lit. e WStV, somit für das Jahr 2009 207.200,-- EUR und für das Jahr 2010 186.900,-- EUR, wurde durch das Kontrollamt geprüft und festgestellt.

5.3.2.2 Der Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds wurde im Jahr 1995 mit der Zielsetzung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in Wien als eigenständige Einrichtung geschaffen.

5.3.2.2.1 Im Zuge der Einschau fiel dem Kontrollamt zunächst die ansprechende Dokumentation der innerbetrieblichen Arbeitsweisen und Entscheidungen im Bereich der Medienarbeit auf. Es gab Werbebudgetpläne und detaillierte Arbeitsanweisungen für die Schaltung von Medienaufträgen, welche demnach ausnahmslos im Vieraugenprinzip erfolgen mussten.

Der Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds beauftragte zur Durchführung seiner Medienaktivitäten mit Vertrag vom 21. März 2000 auf unbestimmte Zeit eine externe Werbeagentur, welche die Werbeplanung, grafische Grundbetreuung, journalistische Überarbeitung, Vorschläge für Einschaltungen in bestimmten Medien usw. für den Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds übernahm.

5.3.2.2.2 Die Vergabe der Werbeleistungen an die externe Agentur erfolgte nach Angabe des Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds in den Jahren 1999 und 2000 aufgrund eines Auswahlverfahrens auf Grundlage der damals geltenden Rechtsvorschriften betreffend Agenturleistungen. Dabei handelte es sich um ein zweistufiges Verfahren für immaterielle Leistungen nach ÖNORM A 2050. Nach öffentlicher Bekanntmachung in der Wiener Zeitung und im Amtsblatt der Stadt Wien hatten acht Agenturen ihre Bewerbungsunterlagen an den Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds gesandt, davon wurden drei Agenturen ausgewählt, weil sie den Anforderungen hinsichtlich Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprachen und zu einem Briefing eingeladen. Diese drei Agenturen kamen letztlich in die Auswahlrunde (Agentur-Präsentation), bei der von einer internen Jury die Bestbieterin bzw. der Bestbieter ausgewählt wurde.

Aufgrund der langen Laufzeit des Vertrages wurden vom Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds jedoch bereits Überlegungen hinsichtlich einer Neuausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit angestellt, die auch eine Neuausschreibung der Agenturleistungen mit einbezogen. Es wurde daher eine Ausschreibung für einen Agenturvertrag Werbeauftritt im Dezember 2011 veröffentlicht. Als Verfahren kam ein Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung gem. § 30 BVergG 2006 zur Anwendung. Das Verfahren sollte voraussichtlich im Jahr 2012 abgeschlossen sein.

Das Beauftragungsverfahren war nicht Gegenstand der Prüfung des Kontrollamtes.

5.3.2.2.3 Die Meldung der Medienaufträge an das Kontrollamt wurde auf Basis eigener Übersichtslisten der Abteilung Kooperation und Kommunikation des Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds erstellt. Das Kontrollamt entnahm einerseits aus der Meldung und andererseits aus der Buchhaltung stichprobenweise 28 Geschäftsfälle und unterzog diese einer detaillierteren Prüfung. Sämtliche gemeldeten Medienaufträge bzw. eingesehenen Geschäftsfälle lagen unter der Grenze für die Direktvergabe nach dem BVergG 2006, welche mit 1. Mai 2009 von 40.000,-- EUR auf 100.000,-- EUR erhöht wurde.

Ein vom Kontrollamt im Rahmen der Stichprobe aus der Buchhaltung ausgewählter Medienauftrag in der Höhe von 646,38 EUR wurde vom Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds irrtümlich nicht gemeldet, da in diesem Fall irrtümlich von einem nur zweimaligen Erscheinen pro Jahr, also von einem aperiodischen Medium ausgegangen wurde. Tatsächlich handelte es sich jedoch um ein viermal erscheinendes, also periodisches Medium.

In vier Fällen der Stichprobe enthielten die Sujets Namen bzw. Bilder von einem Mitglied der Landesregierung.

Die sehr breite Streuung der ausgewählten Medien erschien dem Kontrollamt nachvollziehbar und für das Aufgabenfeld des Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds als zweckmäßig.

5.3.2.2.4 Der Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds hielt auch die für seine Werbemaßnahmen durchzuführenden Evaluierungen in schriftlicher Form fest.

Bereits in der Planungsphase sind erwünschte Ziele der Werbemaßnahme (z.B. Steigerung der Inanspruchnahme um einen bestimmten Prozentsatz, Steigerung des Bekanntheitsgrades) festzulegen, welche schließlich über Auswertungen der Inanspruchnahme des Kundinnen-Centers bzw. Kunden-Center (Feedback) bzw. Informationen aus den einzelnen Leistungsbereichen hinsichtlich Zielerreichung, Produktveränderung, Steigerung der Inanspruchnahme usw. zu evaluieren sind.

5.3.2.2.5 Die Ausgaben für Medienaufträge des Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds erfuhren im Jahr 2010 eine Steigerung um rd. 1,30 Mio.EUR, dies entspricht rd. 202 %, gegenüber dem Jahr 2009, damit war der Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds auch zu einem großen Teil für die im Bereich Fonds bereits dargestellte Steigerung verantwortlich.

Diese Steigerung war vor allem durch eine im Zusammenhang mit der damaligen Wirtschaftskrise vom Gemeinderat einstimmig genehmigte Sonderdotations in der Höhe von

1,20 Mio.EUR für Medienarbeit zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 2010, Pr.Z. 427-2010/0001-GFW) begründet.

5.3.2.2.6 Die im Zuge dieser Sonderdotations durchgeführte Informations- und Kommunikationsoffensive erfolgte in enger Kooperation mit der Magistratsabteilung 53. Als bemerkenswerte Konsequenz ging der Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds, aufgrund seiner durch die Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 53 gewonnenen Verhandlungserfahrungen, ab dem Jahr 2012 dazu über, Medienschaltungen nicht mehr über die externe Agentur, sondern selbst zu beauftragen, da sich diese Vorgangsweise als günstiger für den Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds erwies.

Stellungnahme des Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds:  
Vonseiten des Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds gibt es keine inhaltliche Stellungnahme zu den ihn betreffenden Teile des Prüfberichtes.

5.3.2.3 Der Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung wurde im Jahr 1984 für Zwecke des Liegenschaftsmanagements, der Projektentwicklung und der Qualitätssicherung für den sozialen Wohnbau sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen, Beratung, Koordination und Kontrolle der geförderten Wohnhaussanierung sowie Entwicklung von Blocksanierungen gegründet.

5.3.2.3.1 Auch der Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung legte organisatorische Unterlagen über die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Medienkooperation vor. Die Abwicklung von Inseratenschaltungen wurde inkl. des Vieraugenprinzips schriftlich geregelt. Die Auswahl der mit Schaltungen beauftragten Medienunternehmen erfolgte nach Angabe des Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung in Abstimmung mit der zuständigen Geschäftsgruppe, da diese den notwendigen Marktüberblick habe. Die Preisangemessenheitsprüfungen für den Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung erfolgte ebenso durch die genannte Geschäftsgruppe.

Der Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung nahm die Medienaufträge z.T. selbst und z.T. über eine Tochtergesellschaft vor. Vom Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung wurde dazu angeführt, dass Schaltungen über die Tochtergesellschaft erfolgten, wenn es sich um Informationen für wohnungssuchende Bürgerinnen bzw. Bürger handelte, wohingegen allgemeine Bereiche durch den Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung selbst geschaltet wurden.

5.3.2.3.2 Die an das Kontrollamt erstattete Meldung der Medienaufträge erstellte der Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung anhand der Buchhaltungsdaten. Die über die Tochtergesellschaft beauftragten Medieneinschaltungen waren in der Meldung nicht erfasst, es war vom Kontrollamt jedoch zu bemerken, dass der Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung in der Vollständigkeitserklärung ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen hatte. Das Kontrollamt setzte den Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung im Zuge seiner stichprobenweisen Einschau davon in Kenntnis, dass nach der vom Kontrollamt vorgenommenen Interpretation des Prüfersuchens jedenfalls auch die über Dritte beauftragten Medieneinschaltungen in der Meldung zu erfassen gewesen wären. Der Anteil der in der Meldung erfassten - direkt vom Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung vergebenen - Aufträge an der Gesamtsumme der aus der Buchhaltung erkennbaren Aufträge an periodische Medien betrug im Jahr 2009 rd. 22 % und im Jahr 2010 rd. 23 %.

Im Zuge der weiteren Auseinandersetzung mit dieser Thematik befragte das Kontrollamt auch die - in diesem Punkt zwar nicht zuständige - Magistratsabteilung 53, als Fachdienststelle der Stadt Wien für das MedKF-TG, zu ihrer Expertinnen- bzw. Expertenmeinung hinsichtlich dieses Grenzfalles. Da die vom Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung nicht gemeldeten Aufträge auf Rechnung und im Namen der - vom Prüfersuchen nicht umfassten (da keine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Wien) - Tochtergesellschaft erfolgten, und lediglich eine interne Verrechnung zwischen dem Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung und seiner Tochtergesellschaft erfolgte, vertrat die Magistratsabteilung 53 die Ansicht, dass in diesem Grenzfall diese Aufträge tatsächlich der Tochtergesellschaft zugerechnet werden konnten.



Das Kontrollamt nahm daher aufgrund dieser nicht eindeutigen Sachlage davon Abstand, die nicht gemeldeten Aufträge in seine Berechnung mit einzubeziehen.

5.3.2.3.3 Das Kontrollamt entnahm einerseits aus der Meldung und andererseits aus der Buchhaltung stichprobenweise 17 Geschäftsfälle und unterzog diese einer detaillierteren Prüfung. Sämtliche gemeldete Medienaufträge bzw. eingesehene Geschäftsfälle lagen unter der jeweiligen Grenze für die Direktvergabe nach dem BVergG 2006.

Im Zuge der Einschau des Kontrollamtes nahm der Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung eine Nachmeldung von Medienaufträgen in der Höhe von rd. 382,-- EUR für 2009 und von rd. 225,-- EUR für 2010 vor. Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre diese Nachmeldung jedoch nicht erforderlich gewesen, da es sich hierbei um Ausschreibungen für Bauträgerwettbewerbe handelte, die im Sinn des Prüfersuchens nicht zu melden waren.

In sechs Fällen der Stichprobe enthielten die Sujets Namen bzw. Bilder von einem Mitglied der Landesregierung.

Die Auswahl der Medien konzentrierte sich auf auflagenstarke Tageszeitungen bzw. Zeitschriften und regionale Magazine. Die Medienauswahl erschien dem Kontrollamt nachvollziehbar und für das Aufgabenfeld des Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung als zweckmäßig.

5.3.2.3.4 Schriftliche Unterlagen über Evaluierungen gab es im Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung nicht. Nach Angabe des Fonds gab es persönliches Feedback im Rahmen von Enqueten, durch Mitglieder des Grundstücksbeirates, durch Universitäten und im Rahmen von Ausstellungen durch Besuchergruppen. Diese Evaluierungen waren jedoch nicht formalisiert.

Dazu wurde vom Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung bemerkt, dass das primäre Ziel der Werbemaßnahmen nicht die Vergrößerung des Kundenzustroms, sondern die Wahrnehmung als seriöses und kompetentes Unternehmen sei,

welche für die Anbahnung und den Abschluss der fondsspezifischen Grundstücksge-  
schäfte notwendig ist.

Stellungnahme des Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und  
Stadterneuerung:

Die den Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneue-  
rung betreffenden Teile des Berichtes werden ohne Abgabe einer  
Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

5.3.2.4 Der Fonds "Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien." wurde im Jahr  
1982 von der Stadt Wien und anderen Einrichtungen als zentrales wirtschaftspolitisches  
Instrument gegründet. Der Fonds soll Wirtschaftstreibende beraten und damit den Wirt-  
schaftsstandort Wien fördern.

5.3.2.4.1 Für die Medienarbeit gab es im Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt  
Wien. keine schriftlichen Regelungen. Die Medienauswahl wurde durch den Wirt-  
schaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. selbst durchgeführt.

5.3.2.4.2 Die vom Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. an das Kontroll-  
amt erstattete Meldung der Medienaufträge basierte auf den Buchhaltungsdaten, wobei  
vom Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. jedoch betont wurde, dass  
deren Kommunikationsabteilung auch über eigene Unterlagen verfüge.

Der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. nahm in ihrer Meldung der  
Medienaufträge an das Kontrollamt entgegen dem Inhalt des Prüfersuchens keine Un-  
terscheidung in periodische und aperiodische Medien vor.

Das Kontrollamt konnte den Anteil der aperiodischen - und somit nach dem Prüfersu-  
chen eigentlich nicht zu meldenden - Medienaufträge in der Meldung des Wirtschafts-  
agentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. aus Kapazitätsgründen mit einem angemess-  
enen zeitlichen Aufwand nicht erheben.

5.3.2.4.3 Das Kontrollamt entnahm einerseits aus der Meldung und andererseits aus der Buchhaltung stichprobenweise 22 Geschäftsfälle und unterzog diese einer detaillierteren Prüfung. Sämtliche gemeldete Medienaufträge bzw. eingesehene Geschäftsfälle lagen unter der jeweiligen Grenze für die Direktvergabe nach dem BVergG 2006.

In zwei Fällen der Stichprobe enthielten die Sujets Namen bzw. Bilder von einem Mitglied der Landesregierung.

In einem Fall war bei einem in die Stichprobe einbezogenen Medienauftrag das Sujet in den Unterlagen des Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. nicht mehr vorhanden.

Im Zuge seiner Einschau stellte das Kontrollamt fest, dass ein in der Buchhaltung enthaltener Medienauftrag des Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. nicht in der ursprünglichen Meldung enthalten war. Vom Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. wurde dazu angegeben, dass dieser Auftrag direkt mit einer Marketing Agentur verrechnet wurde, weswegen er irrtümlich nicht an das Kontrollamt gemeldet wurde.

Dem Kontrollamt fiel bei seiner Einschau weiters auf, dass der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. - im Gegensatz zu den anderen stichprobenweise geprüften Einrichtungen - im Bereich der Branchenmagazine immer wieder in denselben Medien inserierte. Vom Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. wurden diese wiederholten Schaltungen in denselben Branchenmedien mit Maßnahmen im Sinn des Wiedererkennungseffektes erklärt. Weiters wären nach Angabe des Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. die angesprochenen Medien für ihre Zielgruppe äußerst relevant und Schaltungen daher zielführend.

Abgesehen davon erschien die Streuung der vom Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. beauftragten Medien dem Kontrollamt der Geschäftstätigkeit angemessen.

5.3.2.4.4 Nach Angabe des Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. gab es keine Maßnahmenevaluierungen. Der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. gab dazu weiters an, dass die Medien zielgruppengerecht ausgewählt wurden und die betriebliche Praxis den Erfolg der Werbemaßnahmen bestätigen würde.

Stellungnahme der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.:

Die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. erlaubt sich mitzuteilen, dass die betreffenden Teile des Berichtes zur Kenntnis genommen werden.

5.3.2.5 Die "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H. soll als 100%ige Tochtergesellschaft der Wien Holding GmbH nach ihrem Unternehmenszweck Verständnis, Aufgeschlossenheit und Begeisterung im Umgang mit Musik vermitteln. Sie betreibt zu diesem Zweck im 1. Wiener Gemeindebezirk ein Klangmuseum.

5.3.2.5.1 Für die Medienarbeit gab es in der "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H. keine schriftlichen Regelungen. Nach Angabe des Geschäftsführers der "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H. sind die Medienaufträge vom Marketing Manager in Zusammenarbeit mit einer Werbeagentur im Sinn eines optimalen Preis/Leistungs-Verhältnisses auszuwählen und abzuwickeln. Nach Angabe des Marketing Managers erstellt er jährliche Werbebudgetpläne.

Die Prüfung der Preisangemessenheit der Medienaufträge erfolgte nach Angabe der "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H. aufgrund der Mediendaten, welche nach Angabe der "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H. regelmäßig unterschritten wurden, und aufgrund von Vorjahresvergleichen.

5.3.2.5.2 Die Meldung der Medienaufträge an das Kontrollamt erfolgte auf Grundlage der Übersichten des Marketing Managers. Vom Kontrollamt wurden 16 Medienaufträge stichprobenweise geprüft. Auch bei der "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H.

lagen alle gemeldeten Medienaufträge bzw. eingesehenen Geschäftsfälle unter der jeweiligen Grenze für die Direktvergabe nach dem BVergG 2006.

Im Laufe der stichprobenweisen Prüfung stellte das Kontrollamt fest, dass von der "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H. Onlinewerbungen (Werbung auf Websites) irrtümlich nicht gemeldet wurden. Die von der "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H. nachgemeldeten Aufträge betragen in Summe rd. 3.030,-- EUR für das Jahr 2009 und rd. 2.204,-- EUR für das Jahr 2010. Diese Beträge wurden vom Kontrollamt in seine Berechnung aufgenommen.

Es zeigte sich, dass in der "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H. die vom Marketing Manager administrierten Werbeschaltungen nicht mit der Buchhaltung abgestimmt waren, wodurch der Nachweis der Vollständigkeit der gemeldeten Medienaufträge schließlich erst im Zuge weiterer Erhebungen des Kontrollamtes nachgewiesen werden konnte.

Die Streuung der von der "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H. beauftragten Medien erschien dem Kontrollamt der Geschäftstätigkeit angemessen.

5.3.2.5.3 Die "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H. führte - wenn auch nicht schriftlich festgelegt - umfangreiche Evaluierungsmaßnahmen durch.

Die Evaluierungen wurden nach Angaben und Unterlagen der "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H. durch das Kassenpersonal durchgeführt. Dabei wurden allfällige in Zeitschriften im Zusammenhang mit Insertionen aufgelegte Gutscheine, die beim Eintritt in das Klangmuseum von den Besucherinnen bzw. Besuchern vorgelegt wurden, in Übersichtslisten erfasst. Weiters wurden von den Besucherinnen bzw. Besuchern Auskünfte betreffend der Werbewirksamkeit der eingeschalteten Inserate eingeholt und festgehalten.

Stellungnahme der "Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

5.3.3 Die Prüfung der Leermeldungen dreier stichprobenweise ausgesuchter Einrichtungen durch das Kontrollamt zeigte, dass diese zu Recht erfolgten. Es konnten in den diesbezüglichen Jahresabschlüssen, Buchhaltungen und anderen Unterlagen keine Hinweise auf Medienaufträge gefunden werden.

## **6. Grundsätzliche Feststellungen**

### **6.1 Vergleich der Werbeaufwendungen bei den Beteiligungen**

Das Kontrollamt stellte im Bereich der Beteiligungen die jeweiligen Werbeaufwendungen den jeweiligen Umsatzerlösen gegenüber, dabei ergab sich für das Jahr 2009 ein Wert von durchschnittlich 2,3 % und für das Jahr 2010 von durchschnittlich 2,6 % der Werbeaufwendungen im Verhältnis zu den Umsatzerlösen. Tendenziell hatten die Kulturbetriebe bzw. eine GmbH im Integrationsbereich etwas höhere Aufwendungen. Für die Wien Energie GmbH ergaben sich wesentlich höhere Anteile in der Höhe von rd. 17 % für das Jahr 2009 und von rd. 24 % für das Jahr 2010.

### **6.2 Nutzung der Marktübersicht der Magistratsabteilung 53**

Dem Kontrollamt war es aufgrund der vielfältigen Preisgestaltungsmechanismen für Werbeschaltungen nicht möglich konkret nachzuweisen, dass die von der Magistratsabteilung 53 erreichten Konditionen durchschnittlich günstiger waren, als die der anderen geprüften Einrichtungen.

Die Preise für Werbeschaltungen waren z.B. beeinflusst durch

- das Medium selbst,
- die Inseratgröße,
- die Stelle bzw. die Seite, auf der die Schaltung platziert wird,
- Platzierungszuschläge
- den Wochentag der Erscheinung,
- allfällige Sonderrabatte bei kurzfristigen Schaltungen oder Wegfall anderer Werbekunden bzw. Werbekunden eines Mediums usw.

Nach Ansicht des Kontrollamtes erschien eine engere Zusammenarbeit aller von diesem Prüfersuchen umfassten Einrichtungen mit der Magistratsabteilung 53 dennoch überlegenswert. Durch die Nutzung der Marktübersicht der Magistratsabteilung 53 wären nach Meinung des Kontrollamtes insbesondere für kleinere Einrichtungen günstigere Konditionen bei Medienaufträgen zu erreichen.

Diese Feststellung wurde durch das bereits erwähnte Beispiel des Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungs fonds untermauert. Der Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungs fonds profitierte nach eigenen Angaben von der Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 53 im Rahmen eines Projektes und der dadurch gewonnenen Erfahrungen derart, dass er dazu überging, seiner externen Werbeagentur die Beauftragung von Medienschal tungen zu entziehen, um fortan die Medienaufträge selbst günstiger zu vergeben.

## **7. Einführung einer Mediendatenbank in der Magistratsabteilung 53 zur Verbesserung der Transparenz**

### **7.1 Beschreibung der Mediendatenbank**

Seit dem Jahr 2011 bedient sich die Magistratsabteilung 53 für Zwecke der noch transparenteren Administration von Medienaufträgen einer im Lizenzsystem angekauften Software.

Diese Software ist eine Softwarelösung zur Steuerung aller Wertschöpfungsprozesse bei Dienstleisterinnen bzw. Dienstleistern mit Projektgeschäften, wobei auf die Anforderungen in der Werbebranche im Sinn einer besseren Vergleichbarkeit der Mediendaten besonders eingegangen wird.

Die Abbildung der Medientätigkeit der Magistratsabteilung 53 in der Software erfolgt derart, dass es für jede Budgetpost "Jobs" (diese entsprechen den Referatskrediten) gibt, wobei diese wiederum nach Auftragsarten (TV, Rundfunk etc.) untergliedert sind.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die EDV-mäßige Abbildung der haptischen Ablagesystematik der in Ordnern archivierten Schriftstücke entspricht.

So werden in dieser Datenbank zwecks besserer Vergleichbarkeit sämtliche Medientarife von der Softwarefirma zeitlich aktuell gehalten. Parallel dazu werden im Verhandlungsweg erzielte Konditionen von den für die Medienarbeit verantwortlichen Bediensteten der Magistratsabteilung 53 in der Datenbank festgehalten. Die Datenbank dient der Magistratsabteilung 53 als Entscheidungshilfe für die Beauftragung von Medienschaltungen.

Sofern Dienststellen im Rahmen der dezentralen Öffentlichkeitsarbeit Veröffentlichungen (Schaltungen) selbst beauftragen, kann die Magistratsabteilung 53 im Rahmen der elektronischen Abfragemöglichkeiten der Datenbank hinsichtlich der Preisangemessenheit von Angeboten Unterstützung anbieten.

Die Magistratsabteilung 53 nutzt eine Vielzahl der Möglichkeiten, die die Datenbank bietet, wie z.B. gleichzeitiges Öffnen mehrerer Jobs/Kampagnen zum Vergleichen, individuelle Anpassungsmöglichkeiten der Layouts und Auswertungen, Übersichten über Schaltungsdaten für alle Mediengattungen mit Prüfung allfälliger Kollisionen und Einhaltung der Budgetvorgaben, umfangreiche statistische Auswertungen.

Diese enthält weiters allgemeine Stammdaten der Kundinnen bzw. Kunden sowie die Medienkonditionen (Zahlungsbedingungen der Auftragspartnerinnen bzw. Auftragspartner).

Insgesamt bietet die Datenbank also eine vollständige Übersicht über die Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer der Magistratsabteilung 53, der Mediendaten sowie der Auftragsdaten und dient der laufenden Überwachung der Medienaufträge.

## **7.2 Workflow - Systeme, Anwendungen, Produkte**

7.2.1 Generell ist festzuhalten, dass die Anlage von Medienaufträgen infolge der Komplexität nicht in SAP, sondern in der genannten Datenbank erfolgt.

Erst mit der Rechnungslegung selbst werden die Medienaufträge der Magistratsabteilung 53 in SAP erfasst.



Somit erfolgt die Überwachung der Buchführung über das Geschäftsfeld der Magistratsabteilung 53 in SAP, wobei es zwischen den beiden Systemen keine elektronisch-automatisierten Schnittstellen gibt. Vielmehr wurde aus wirtschaftlichen Gründen die Methode gewählt, die aus SAP stammenden Bezahltdaten nach Anweisung der Rechnungen durch die Buchhaltungsabteilung periodisch und in elektronischer Form in die Datenbank einzuspielen und mit den Bestandsdaten der Aufträge abzugleichen.

7.2.2 Einlangende Rechnungen werden an die zuständige Buchhaltungsabteilung übermittelt, diese erfasst die Daten und übermittelt die Rechnung an die Magistratsabteilung 53.

Nach Bestätigung der Leistungs- und Preisangemessenheit, dem Anbringen des Vermerks der Auftragsnummer aus der Datenbank sowie allfälliger - oftmals nachträglicher - Änderungen der Konditionen (Rabatte, Skonti etc.) werden diese erneut an die Buchhaltungsabteilung übermittelt. Nach Anweisung der Rechnungssumme an den Rechnungsleger werden die Rechnungen an die Magistratsabteilung 53 zwecks Ablage und Archivierung rückübermittelt.

## **8. Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz und Auswirkungen auf die Stadt Wien**

### **8.1 Gesetzliche Grundlagen**

8.1.1 Dem "Medientransparenzpaket" der Bundesregierung liegt der Erlass eines BVG (BVG MedKF-T, in Kraft seit 1. Jänner 2012), eines dazugehörigen Bundesgesetzes (MedKF-TG, in Kraft seit 1. Juli 2012) sowie einer Änderung des KommAustria-Gesetzes zugrunde.

Die Notwendigkeit der Erlassung eines BVG ergab sich u.a. daraus, dass die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt, der KommAustria eine weitere Aufgabe zur unabhängigen Besorgung übertragen und dem Rechnungshof eine Sonderaufgabe zugedacht wurde. Das BVG ermächtigt den einfachen Bundesgesetzgeber zur Festlegung der Details über Art, Umfang (Ausnahmen) und Verfahren der

Bekanntgabepflicht und deren Kontrolle. Das BVG wurde im Weg des im Verfassungsausschuss eingebrachten Abänderungsantrages dahingehend ergänzt, dass ein solches Bundesgesetz auch Bestimmungen über Richtlinien zu Inhalt und Ausgestaltung entgeltlicher Veröffentlichungen enthalten kann und die Bundesregierung sowie die Landesregierungen solche Richtlinien zu erlassen haben.

Die Richtlinien des Landes Wien wurden im Rahmen einer MedKFT-VO mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2012 umgesetzt.

Die darin enthaltenen gesetzlichen Richtlinien gelten für sämtliche in der gem. § 1 Abs 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof erstellten Liste erfassten Rechtsträger im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung Wiens (im Folgenden "Rechtsträger") und für von diesen Rechtsträgern veranlassten Veröffentlichungen gem. § 2 Abs 1 Z 1 und 2 MedKF-TG (im Folgenden "Veröffentlichungen").

Der § 2 Abs 1 bis 3 MedKFT-VO (Unterscheidbarkeit) sieht vor, dass der eine Veröffentlichung beauftragende Rechtsträger die Auftragnehmerinnen bzw. den Auftragnehmer zu einer eindeutigen Kennzeichnung zu verpflichten hat, Veröffentlichungen in Radio- und Fernsehprogrammen sowie in Sendungen von Abrufdiensten mit den Worten "entgeltliche Einschaltung des/der" oder "Eine Information des/der" oder "bezahlte Anzeige des/der" unter Beifügung der Bezeichnung des Rechtsträgers oder eines eindeutig zu identifizierenden Logos zu kennzeichnen hat bzw. Veröffentlichungen in einem periodischen Druckwerk oder auf einer Website die Worte "entgeltliche Einschaltung" oder "bezahlte Anzeige" beizufügen sind. Ferner sind Veröffentlichungen so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit dem redaktionellen Teil des Mediums ausgeschlossen ist.

Der § 3 MedKFT-VO hält fest, dass bei einer Veröffentlichung ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich eines Rechtsträgers oder ein Bezug zur Tätigkeit desselbigen eindeutig gegeben sein muss.

In § 4 MedKFT-VO wurde untersagt, dass in Veröffentlichungen die Vermarktung der Tätigkeit eines Rechtsträgers stattfindet und ausschließlich Sachinformationen (entwe-

der zur Deckung eines konkreten und aktuellen Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit bzw. zur Verschaffung eines Nutzen für den Adressatenkreis infolge der Veröffentlichung der Sachinformation) vermittelt werden darf, wobei unerheblich ist, ob der Rechtsträger Bezug auf vergangene, gegenwärtige oder aktuell künftige Tätigkeiten nimmt.

Demonstrative Beispiele für zulässige Veröffentlichungen in Bezug auf deren Sachinformation sind:

- Rechtliche Zuständigkeit des Rechtsträgers für bestimmte Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger,
- Informationen über gesetzliche Bestimmungen einschließlich bevorstehender oder bereits erfolgter Änderungen im Wirkungsbereich eines Rechtsträgers,
- Serviceangebote des Rechtsträgers,
- Verbesserungen im Angebot bei Tätigkeiten und Servicefunktionen des Rechtsträgers,
- Arbeitsplatzangebote des Rechtsträgers,
- Barrierefreie Zugänge zu den Angeboten des Rechtsträgers,
- Hilfestellungen für Bürgerinnen und Bürger in bestimmten Lebenslagen,
- Informationen, die im öffentlichen Interesse stehen, innerhalb des Wirkungsbereiches des Rechtsträgers.

#### 8.1.2 Auszug aus den Erläuterungen zu MedKFT-VO zu § 1:

Gemäß § 1 Abs 3 BVG MedKF-T hat der Rechnungshof zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten an das zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien eingerichtete Organ zu übermitteln. Diese Liste wird regelmäßig auf der Homepage des zuvor genannten Organs publiziert. Es wird lediglich klargestellt, dass die inhaltlichen Richtlinien grundsätzlich für sämtliche Rechtsträger gelten, die sich auf der vom Rechnungshof erstellten Liste befinden.

Für die in dieser Liste publizierten Unternehmungen, an denen das Land oder die Gemeinde (vgl. Art 127 Abs 3 B-VG und Art 127a Abs 3 B-VG) in qualifizierter Weise beteiligt sind oder für sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger gelten die inhaltlichen Richtlinien gem. § 3a Abs 3 MedKF-TG nur insoweit, als diese Unternehmungen weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung des Landes oder der Gemeinde erbringen. Damit unterliegen all jene vom Land oder der Gemeinde Wien beherrschten Unternehmen der sogenannten Daseinsvorsorge nicht den Richtlinien, weil sie nicht weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung erbringen.

Zu § 4 Abs 1 und 2 leg. cit.: Veröffentlichungen, die ausschließlich der Vermarktung dienen, können nicht gleichzeitig der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses dienen. Zur Konkretisierung wird nochmals die Sachinformation für die Bevölkerung ausdrücklich erwähnt, die nicht in der Bewerbung etwa der Kundenfreundlichkeit eines Rechtsträgers ihr Auslangen findet.

8.1.3 Die "Medientransparenz" im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung Wiens trifft sämtliche Rechtsträger, die auf der halbjährlich publizierten Liste des Rechnungshofes stehen.

Die Richtlinien des § 1 MedKFT-VO gelten für sämtliche von der gem. § 1 Abs 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof erstellten Liste erfassten Rechtsträger im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung Wiens und für von diesen Rechtsträgern veranlasste Veröffentlichungen gem. § 2 Abs 1 Z1 und 2 MedKF-TG.

Demzufolge sind im Bereich der Stadt Wien die gesetzlichen Vorgaben vom Land/der Gemeinde Wien, den Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes/der Gemeinde Wien verwaltet werden, von den Unternehmungen, an denen das Land/die Gemeinde Wien in qualifizierter Weise beteiligt ist und die weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung erbringen, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die finanzielle Mittel des Landes/der Gemeinde Wien erhalten, sowie vom Sozialversicherungsträger (Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien) einzuhalten.

Unter die Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes ist jede an die Öffentlichkeit gerichtete entgeltliche Veröffentlichung (Schaltung) in Medien zu verstehen, wobei Veröffentlichungen in Eigenmedien (wien.at, wien.at Magazine etc.), Plakate, Videowalls und Baugerüstverhüllungen nicht vom MedKF-TG erfasst sind.

Dabei sind folgende Arten von Medien im Sinn des MedKF-TG zu verstehen:

- Periodisch erscheinende Druckwerke (z.B. Zeitungen, Magazine, Zeitschriften jeglicher Art und "Größe", wobei diese mindestens viermal jährlich erscheinen müssen),
- periodische elektronische Medien (Radio, TV, Infoscreens, Websites sowie elektronische Newsletter).

Konkret sind darunter Inserate, Beilagen, Sondertitel, Medienkooperationen, sämtliche Formen der Werbung, Sponsoring und Produktplatzierung, Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit, Förderungen für periodisch erscheinende Medien, mit denen die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden, aber auch Programmengelte, zu verstehen.

Da auch die Landesverordnung nicht auf einen regionalen Geltungsbereich abstellt, unterliegen auch Veröffentlichungen in ausländischen periodischen Druckwerken und ausländischen periodischen elektronischen Medien der Bekanntgabepflicht.

Bei der Bekanntgabe meldepflichtiger Daten an die KommAustria hat der Rechtsträger die Namen der beauftragen bzw. geförderten Medien sowie die Gesamtsummen der Aufträge bzw. Förderungen pro Medium und Quartal mit dem jeweiligen Nettoentgelt mitzuteilen. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben (§ 2 Abs 3 und 4 MedKF-TG). Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung (§ 2 Abs 5 MedKF-TG).

Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge bzw. Förderungen im maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einer Medieninhaberin bzw. einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge bzw. beträgt die Gesamthöhe der Förderung an eine Medieninhaberin bzw. einen Medieninhaber nicht mehr als 5.000,-- EUR im jeweiligen Quartal, so ist dies im Weg der Webschnittstelle der KommAustria elektronisch zu melden (§ 2 Abs 4 MedKF-TG).

## **8.2 Prozess der Bekanntgaben und Verfahren (erste Meldung für Quartal 3/12) durch die Magistratsabteilung 53**

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien fallen Angelegenheiten der Medientransparenz nunmehr in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 53. Nach einem dazu ergangenen Erlass vom 14. September 2012, MD-OS-317/2012, liegt die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung und Übermittlung bis fünf Tage nach Quartalsende, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Daten bei der jeweiligen Dienststelle bzw. Unternehmung.

Diese sieht vor, dass die Magistratsabteilung 53 die Meldepflicht für den Magistrat inkl. der Unternehmungen nach der WStV (Unternehmungen "Wien Kanal", "Wiener Krankenanstaltenverbund", "Stadt Wien - Wiener Wohnen") wahrnimmt und die Daten in die Web-Schnittstelle der KommAustria einfügt.

Alle anderen meldepflichtigen Rechtsträger melden selbstständig. Dies schließt auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 3a MedKF-TG und der MedKFT-VO über die inhaltlichen Richtlinien mit ein.

Die gesetzlichen Grundlagen normieren, dass die Bekanntgabe quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen hat bzw. im Fall des Unterbleibens einer Meldung oder der Bekanntgabe, dass keine Bekanntgabepflicht (Leermeldung für ein Quartal) besteht, dem Rechtsträger eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen ist.

Spätestens jedoch bis zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Jänner hat die Komm Austria anhand der erfolgten Bekanntgaben zwei Rubriken auszuweisen, aus welchen ersichtlich ist, welche Rechtsträger fristgerecht ihrer Bekanntmachungspflicht nachgekommen sind oder nicht nachgekommen sind. Die Veröffentlichung der aggregierten Daten aller Meldungen für das betreffende Quartal hat spätestens am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember für das vorangehende Quartal zu erfolgen.

Die bekannt gegebenen Daten stehen auf der Homepage der KommAustria für die Dauer von zwei Jahren ab der erstmaligen Veröffentlichung der Daten zur Verfügung.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2012